

**Stadt Neuss**  
**Bebauungsplan Nr. 473/1**  
**– Hoisten, Schluchenhausstraße (Kreisverkehr) –**

**Begründung Teil A**  
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

zur Auslegung  
Stand: 27.10.2022

## Inhalt

1	Plangebiet, Planungsanlass, Planungsziel .....	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	4
1.2	Planungsanlass, Planungsziel.....	4
2	Vorgaben und Bindungen .....	4
2.1	Baustruktur und Nutzungen innerhalb des Plangebietes .....	4
2.2	Topografie und Bodenversiegelung.....	4
2.3	Eigentumsverhältnisse .....	4
2.4	Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes .....	4
2.5	Verkehrliche Anbindung .....	5
2.6	Übergeordnete Planung .....	5
2.6.2	Regionalplan .....	5
2.6.3	Landschaftsplan .....	5
2.6.4	Flächennutzungsplan der Stadt Neuss .....	6
2.7	Rechtsverbindliche Bauleitpläne .....	6
2.8	Wasserschutzgebiet .....	6
3	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.....	6
3.1	Bisheriger Verfahrensverlauf .....	6
3.2	Verfahrenstrennung.....	7
4	Planinhalt.....	9
4.1	Städtebauliches Konzept.....	9
4.1.1	Standort- und Planungsalternativen .....	9
4.1.2	Verkehrskonzept .....	10
4.1.3	Technische Infrastruktur.....	11
4.1.4	Bauphase .....	11
4.2	Geplante bauliche Nutzung / Verkehrsflächen .....	12
4.3	Bepflanzung und Naturschutz .....	12
4.4	Kennzeichnungen.....	13
4.5	Hinweise .....	13
5	Umweltbelange und städtebauliche Auswirkungen der Planung.....	15
5.1	Verkehr .....	15
5.2	Immissionen .....	17
5.2.1	Schallimmissionen.....	17
5.2.2	Erschütterungen / Erdbebenzone.....	18
5.2.3	Gerüche.....	18
5.2.4	Lufthygiene.....	18
5.2.5	Sonstige Immissionen .....	18

5.3	Störfallvorsorge .....	18
5.4	Sachgerechter Umgang mit Abfällen .....	19
5.5	Landschaftsbild und Erholung .....	19
5.6	Natur und Landschaft .....	20
5.7	Artenschutz.....	21
5.8	Baumschutzsatzung .....	24
5.9	Flächenversiegelung .....	25
5.10	Bodenschutz.....	26
5.11	Kampfmittel.....	27
5.12	Gewässerschutz .....	27
5.13	Grundwasserschutz.....	28
5.14	Klimaschutz .....	29
5.15	Kultur und Sachgüter .....	29
5.16	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	29
6	Bodenordnung .....	31
7	Kosten, Finanzierung und Durchführung .....	31
8	Flächenbilanz.....	31
9	Gutachten .....	31

## **1 Plangebiet, Planungsanlass, Planungsziel**

### **1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 25 (Hoisten). Es grenzt an den nördlichen Ortseingang des Stadtteils Hoisten und umfasst den bestehenden Verkehrsknoten Hochstadenstraße (Kreisstraße 7) / Schluchenhausstraße. Die genaue Plangebietsabgrenzung kann dem Lageplan entnommen werden.

### **1.2 Planungsanlass, Planungsziel**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 473/1 – Hoisten; Schluchenhausstraße (Kreisverkehr) soll die planungsrechtliche Zulässigkeit einer verkehrstechnischen Anlage ermöglicht werden.

Der geplante Kreisverkehrsplatz dient nicht nur der besseren Erschließung der geplanten Feuerwache Süd, die unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entstehen soll. Er verbessert daneben auch die Erschließung für die jetzigen Bewohner der Schluchenhausstraße und die zukünftigen Bewohner des geplanten Wohnquartiers sowie die Andienung der geplanten Kita (Bebauungsplanverfahren Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße). Er führt zu einer Geschwindigkeitsdämpfung und Verkehrsberuhigung am Ortseingang, wodurch die Verkehrssicherheit gesteigert wird. Er erfüllt in städtebaulicher Hinsicht aber auch eine gestalterische Funktion, indem der Ortseingang zu Hoisten ansprechend gestaltet und qualifiziert wird.

Der Bebauungsplan verfolgt damit das in § 1 Abs. 6 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB) unter anderem zum Ausdruck kommende Ziel den Personenverkehr und die Mobilität der Bevölkerung zu sichern.

## **2 Vorgaben und Bindungen**

### **2.1 Baustruktur und Nutzungen innerhalb des Plangebietes**

Im Plangebiet befinden sich bis auf die bestehenden Verkehrswege Hochstadenstraße und Schluchenhausstraße keine baulichen Anlagen. Der Rest des Areals wird derzeit landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt. In freiraumplanerischer Hinsicht kommt lediglich Straßenbegleitgrün und die Straßen begleitende Baumpflanzungen vor. Wertvolle Vegetationsstrukturen sind nicht vorhanden.

### **2.2 Topografie und Bodenversiegelung**

Das Plangebiet weist im Bereich der heutigen Hochstadenstraße die höchste Geländehöhe mit 41,47 m ü. NHN auf. Im Anschlussbereich zur bestehenden Schluchenhausstraße beträgt die Geländehöhe 40,32 m ü. NHN. Im Bereich der geplanten Zufahrt zur Feuerwache wird eine Geländehöhe von 40,32 m ü. NHN erreicht. Aufgrund der bestehenden Straßenbaukörper weist das Plangebiet einen hohen Bodenversiegelungsgrad auf.

### **2.3 Eigentumsverhältnisse**

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in städtischem Eigentum oder steht im Eigentum des Rhein-Kreis Neuss. Das Verfahren zur Eigentumsübertragung für letztere Flächen an die Stadt Neuss wird im weiteren Verfahren veranlasst. Lediglich eine 10 m<sup>2</sup> große Fläche (Gemarkung Hoisten, Flur 3, Flurstück 412 (teilweise)), die für die Realisierung des Kreisverkehrs notwendig ist, befindet sich im Privateigentum. Die LVN hat mit dem Eigentümer bzw. seiner rechtlichen Vertretung erfolgreich Kaufverhandlungen aufgenommen. Auf Seiten des Eigentümers bzw. seiner rechtlichen Vertretung besteht die Absicht, die oben genannte Fläche an die Stadt Neuss zu verkaufen. Sollte ein Erwerb dieser Teilfläche dennoch überraschend nicht gelingen, könnte die Straßenplanung (im Bereich des südlichen Astes der Hochstadenstraße) leicht modifiziert werden, so dass auch ohne Grunderwerb das Vorhaben nicht gefährdet ist.

### **2.4 Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes**

Die Umgebung des Plangebietes wird südwestlich einseitig entlang der südlichen Straßenseite der Schluchenhausstraße von Wohnbebauung in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhausstruktur geprägt. Zukünftig wird auch auf der nördlichen Straßenseite Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte entstehen (Bebauungsplanverfahren Nr. 473 –Hoisten, Schluchenhausstraße). Südlich erstrecken sich

auch auf der westlichen Seite der Hochstadenstraße Wohngebäude. Dabei handelt es sich um freistehende Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Südöstlich befindet sich unmittelbar angrenzend das Gewerbegebiet „Am Hagelkreuz / Am Hummelsbach“ mit großflächigen Gewerbebetrieben. Im Osten wird in Zukunft die Feuerwache Süd unmittelbar an den Kreisverkehr angrenzen und durch dessen östliche Zufahrt erschlossen. Im Norden werden die nicht bebauten Flächen landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt.

## **2.5 Verkehrliche Anbindung**

Über die zweispurige Hauptverkehrsstraße Hochstadenstraße, die mittig durch den Stadtteil Hoisten verläuft, wird der Stadtteil im Norden an den Stadtteil Weckhoven und im weiteren Verlauf an Reuschenberg und die Neusser Innenstadt angebunden. Die Kreisstraße trifft bei Reuschenberg auf die Bundesstraße 477, durch die die Autobahn A 57 erreicht werden kann. Im Süden des Stadtteils trifft die Hochstadenstraße auf die Landstraße 142 (Villestraße), wodurch die Verbindung nach Grevenbroich sichergestellt ist. Die Hochstadenstraße hat somit für den Stadtteil eine herausragende Bedeutung.

Am nördlichen Ortseingang bildet die Hochstadenstraße einen Verkehrsknoten mit der Schluchtenhausstraße. Durch letztere werden die bestehenden Wohngebiete entlang der südlichen Straßenseite verkehrlich erschlossen. In Zukunft soll auch entlang der nördlichen Straßenseite Wohnbebauung entstehen (Bebauungsplanverfahren Nr. 473 – Hoisten, Schluchtenhausstraße).

Im Südosten auf der Hochstadenstraße in etwa 250 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Am Spienhauer, die von den Buslinien 844 und 854 angeeignet wird.

## **2.6 Übergeordnete Planung**

### **2.6.1 Landesentwicklungsplan**

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW / Stand 06.08.2019) stellt das Plangebiet am Übergang von einem Siedlungsraum in den Freiraum dar. Der dargestellte Siedlungsraum ist als Gebiet für den Schutz des Wassers festgesetzt. Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 473/1 - Hoisten, Schluchtenhausstraße (Kreisverkehr) sind somit konform zu den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen.

### **2.6.2 Regionalplan**

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD / Stand 12.05.2022) - Kartenblatt 24 - ist die gesamte Fläche des Plangebietes als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ebenso liegt es im Bereich regionaler Grünzüge. Ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) grenzt direkt südlich an das Plangebiet an. Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Regionalplanes vereinbar, da durch die Entwicklung am Ortseingang von Hoisten lediglich ein bestehender Verkehrsknotenpunkt umgebaut wird. Wesentlich negative Auswirkungen auf den Freiraum- und Agrarbereich sind dadurch nicht zu befürchten. Da der Regionalplan nicht parzellenscharf zu interpretieren ist, lässt er diesen Spielraum zu, da die Flächen den relevanten Größenschwellenwert nicht erreichen.

### **2.6.3 Landschaftsplan**

Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend weist der Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich I – Neuss eine Fläche mit folgendem Entwicklungsziel für die Landschaft (§ 18 LG NRW) aus: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig gestalteten Landschaft. Weiter östlich in ca. 300 m Entfernung vom Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbach (6.2.2.10). Es wurde wegen seiner zoologischen und ornithologischen Bedeutung, als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems und wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft unter Schutz gestellt.

In westlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung (6.2.2.10). Es wurde insbesondere wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung, als prägendes Landschaftselement, wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen, wegen seiner Bedeu-

tung für die Erholung und wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft unter Schutz gestellt.

Konflikte mit Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen somit nicht, da das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich I – Neuss liegt.

#### 2.6.4 Flächennutzungsplan der Stadt Neuss

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neuss stellt für das Plangebiet die Hochstadenstraße als Straßenverkehrsfläche dar. Im Norden und im Osten werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Wobei die östliche Fläche zusätzlich mit dem Planzeichen „Rettungswesen und öffentlicher Sicherheit dienende Gebäude und Einrichtungen“ versehen ist. Auf dieser Fläche entsteht in Zukunft die Feuerwache Süd. Die bestehende Schluchenhausstraße liegt in einer Fläche, die als Wohnbaufläche dargestellt ist. Südöstlich des Plangebietes ist ein Gewerbegebiet dargestellt. Das gesamte Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Rheinbogen.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Planung wird teilweise, in geringen Maße in die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche eingreifen. Allerdings erreichen die in Anspruch genommenen Flächen nicht den relevanten Größenschwellenwert. Somit ist Planung mit dem wirksamen Flächennutzungsplan vereinbar und entspricht dem Entwicklungsgebot, welches sich aus § 8 Abs. 2 BauGB ergibt.

### 2.7 Rechtsverbindliche Bauleitpläne

Durch den Bebauungsplanentwurf wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 283 - Hoisten Nordwest (Rechtskraft 13.09.1980) teilweise überplant. Dieser setzt nordwestlich entlang der Schluchenhausstraße, die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, eine öffentliche Grünanlage fest. Im nördlichen Teilbereich ist darin integriert eine Stellplatzanlage festgesetzt. Südlich der Schluchenhausstraße setzt der rechtskräftige Bebauungsplan eine Fläche für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung (Koppel) fest. Teile der Hochstadenstraße sind als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die im Norden des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 283 nachrichtlich dargestellte Trasse für einen Ausbau der A 46 wurde aufgegeben (Erlass MBV v. 12.06.2006).

Teile des zukünftigen Kreisverkehrs und des östlich von ihm abgehenden Erschließungsstiches befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 (Hoisten) NK (Rechtskraft 06.01.1972). Dieser hält in dem Bereich Flächen für eine geplante Landstraße Nr. 377 vor. Die Planung für letztere wird heutzutage nicht mehr weiterverfolgt.

Da der geplante Kreisverkehr planungsrechtlich nicht in den beiden Bebauungsplänen gesichert ist, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes notwendig. Mit dem Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 473/1 werden die entsprechenden Bereiche der bestehenden Bebauungspläne Nr. 283 und Nr. 17 (Hoisten) NK überlagert.

### 2.8 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG).

Das gesamte Plangebiet liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Rheinbogen. Es ist vorgesehen zukünftig ein Schutzgebiet im Sinne des § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzusetzen. Für das Einzugsgebiet liegt bis jetzt noch keine Schutzverordnung vor, die zu beachten wäre.

## 3 Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

### 3.1 Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße – im Normalverfahren (APS 23-2012) gefasst. Darüber hinaus wurde die Verwaltung in der gleichen Sitzung beauftragt, eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteili-

gung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 11.04.2011 bis einschließlich 15.04.2011 statt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. In der Zeit vom 02.12.2011 bis einschließlich 20.01.2012 konnten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen ins Verfahren einreichen. Insgesamt reichten 10 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ins Verfahren ein, von denen ungefähr die Hälfte keine Anregungen oder Bedenken bzw. nur Hinweise vortrugen. Größtenteils wurden von den Trägern öffentlicher Belange vorsorglich Bedenken gegen das Vorhaben angemeldet, da das Schalltechnische Gutachten und schalltechnische Festsetzungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB noch nicht vorlagen und das städtebauliche Konzept nur in rudimentären Ansätzen bereits erarbeitet war.

Das weiterentwickelte städtebauliche Konzept wurde in Form des städtebaulichen Entwurfes dem Rat der Stadt Neuss am 06.02.2015 vorgestellt, der daraufhin in gleicher Sitzung einen Entwurfsbeschluss (APS 79-2014) fasste. Der Entwurf sah zum ersten Mal die Planung einer Kita im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Der Kreisverkehr war bis dahin noch nicht Bestandteil der Planung. Der städtebauliche Entwurf wurde dann weiter qualifiziert und die Planung des Kreisverkehrs als prägnante Eingangssituation für den Stadtteil Hoisten in diesen aufgenommen.

Aufgrund der Vergrößerung des Plangebietes wurde am 08.02.2019 durch den Rat ein neuer Aufstellungsbeschluss (APS 141-2018) gefasst. Der Geltungsbereich umfasste nun auch die Flächen des Kreisverkehrs und der Bebauungsplan Nr. 473 wurde auf ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB umgestellt. Letzteres geschah unter der Annahme, dass überplante, aber noch nicht bebaute Bereiche in rechtswirksamen Bebauungsplänen dem Verfahren nach § 13 a BauGB zugänglich sind.

Am 02.07.2019 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Richard-Schirrmann-Schule in Neuss Hoisten statt. Eine erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 03.07.2019 bis einschließlich 19.07.2019 statt. Es sind insgesamt 12 Stellungnahmen eingegangen. Die wesentlichen Punkte, welche von der Öffentlichkeit insbesondere angesprochen wurden, bezogen sich auf den Standort der geplanten Kindertagesstätte, die interne und externe Erschließung des Plangebiets insbesondere in Bezug auf die Verkehrsbelastung der Schluchtenhausstraße und die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Mit Schreiben vom 29.08.19 hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen ins Verfahren einzureichen.

Weder auf der Bürgerinfo noch bei der Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgten aus der Öffentlichkeit negative Stellungnahmen im Hinblick auf den Kreisverkehr am Ortseingang des Stadtteils. Auch die Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die geplante Verkehrsinfrastruktur vorgetragen.

Am 08.11.2019 wurde im Rat ein sogenannter Abwägungsbeschluss (APS 106-2019) gefasst. Darin wurde der Standort der geplanten Kita bestätigt und die Verwaltung beauftragt ein neues Erschließungskonzept für die innere Erschließung des geplanten Wohngebietes auszuarbeiten. Im Hinblick auf den Kreisverkehr wurde dem Ausbau des geplanten Kreisverkehrs an der K7 im Einmündungsbereich der Schluchtenhausstraße gemäß dem anliegenden verkehrstechnischen Entwurf zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dessen Grundlage eine Ausbauplanung vorzunehmen.

Daraufhin wurde die Ausbauplanung durch das TMN vorgenommen. Der Beratungsunterlage über die Planvorlage und das Ausbauprogramm für den Kreisverkehr (66/093/2021) wurde am 05.11.2021 einstimmig durch den Rat zugestimmt.

### **3.2 Verfahrenstrennung**

Auch wenn die Erschließung der Feuerwache Süd in Hoisten im planungsrechtlichen Sinne (§ 31 Abs. 1 BauGB) gesichert ist, dient der Bau des Kreisverkehrs auf der Hochstadenstraße neben anderen oben genannten Gründen auch dazu, die Erschließung der Feuerwehr Süd zu verbessern und einen reibungsloseren Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße zu ermöglichen. Ohne den Kreisverkehr müsste ein Verkehrsknotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage errichtet werden, um die unge-

störte Aus- und Einfahrt der Feuerwehrfahrzeuge in die Hochstadenstraße zu ermöglichen. Dadurch würde aber der Verkehrsfluss auf der Straße unnötig behindert.

Aus Gründen der Baustellenabwicklung für die beiden Bauprojekte und um Kosten und Zeit zu sparen ist es sinnvoll, dass der Kreisverkehr vor dem Bau der Feuerwache Süd realisiert wird. Die Planung der Feuerwache Süd ist soweit abgeschlossen, dass Mitte August 2022 der Bauantrag beim Amt für Bauberatung und Bauordnung eingereicht wurde.

Darum besteht eine hohe Dringlichkeit, Planungsrecht für den Kreisverkehr zu schaffen und damit dessen planungsrechtliche Zulässigkeit zu sichern. Da bei dem Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 473 - Hoisten, Schluchenhausstraße, in dessen zukünftigen Geltungsbereich der Kreisverkehr bis jetzt einbezogen war, noch Sachthemen abgearbeitet werden müssen, die Zeit erfordern, kann nicht auf den Satzungsbeschluss / Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 473 oder dessen Planreife im Sinne des § 33 BauGB gewartet werden. Die Schaffung von Planrecht für den Kreisverkehr soll deswegen vorgezogen werden.

Gem. § 38 Abs. 1 Straßen- und Wegenetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen zunächst einmal nur gebaut und geändert werden, wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Der geplante Kreisverkehr soll auf der Hochstadenstraße entstehen. Diese ist Teil der Kreisstraße 7.

Mit Bekanntmachung am 10.06.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte die Verlegung der Ortsdurchfahrt nach Norden, so dass der Kreisverkehr nach Ablauf des Rechtsbehelfs gegen die Verfügung (Juli 2021) innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt und der Bereich gem. § 44 Abs. 1 StrWG NRW in die Straßenbaulast der Gemeinde Neuss übergegangen ist. Dies ändert allerdings nichts an dem zuvor erwähnten Sachverhalt, da gem. § 5 Abs. 1 StrWG NRW auch eine Ortsdurchfahrt Teil der Kreisstraße ist.

Gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW kann die Planfeststellung allerdings durch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes ersetzt werden.

Es ist daher vorgesehen, für den Kreisverkehr ein eigenes Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Darum soll im Rat am 23.09.2022 ein Aufstellungs- und gleichzeitiger Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 473/1 - Hoisten, Schluchenhausstraße (Kreisverkehr) gefasst werden.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit kann gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB verzichtet werden, da die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange bereits, wie oben dargelegt, für das Bebauungsplanverfahren Nr. 473 stattgefunden hat. Dabei wurde der Kreisverkehr als Teil des städtebaulichen Entwurfes der Öffentlichkeit bereits gezeigt. Es bestand somit frühzeitig für jedermann die Möglichkeit sich über die Planung des Kreisverkehrs zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bebauungsplan wird abweichend zum bisherigen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 473 im Normalverfahren gem. § 2 BauGB aufgestellt, da am 03.09.2020 das am 25.06.2020 verkündete Bundesverwaltungsgerichtsurteil zum Verfahren BVerwG 4 CN 5.18 veröffentlicht wurde und einem Verfahren gem. § 13a BauGB entgegensteht.

Das Urteil enthält unter anderem folgenden Leitsatz: „Für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB kommt es maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der überplanenden Flächen an.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit die bis dahin offene grundsätzliche Rechtsfrage, ob ein Verfahren nach § 13 a BauGB auf Flächen anwendbar ist, die in einem Bebauungsplan liegen aber unbebaut oder noch nicht bebaut sind und faktisch zum Außenbereich gehören, beantwortet. Das Gericht verneint die Anwendbarkeit. Der Fall, der vom Bundesverwaltungsgericht verhandelt wurde, ist auf den Bebauungsplan Nr. 473 und damit auch auf den Bebauungsplan Nr. 473/1 übertragbar. Nach dem Urteil ist ein Verfahren nach § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 473/1 nicht mehr möglich.

Dementsprechend wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihrer Kompensationsverpflichtung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. §1a Abs. 3 BauGB) angewendet. Ein Umweltbericht wird erstellt.

Aufgrund des engen Zeithorizonts ist vorgesehen, dass der Rat der Stadt Neuss sich gem. § 1 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse des Rates der Stadt Neuss die Entscheidungsbefugnis über den Aufstellungsbeschluss vom APSM zurückholt, um keine Zeit bei der Planrechtschaffung für den Kreisverkehr zu verlieren, indem der nächste APSM am 02.11.2022 abgewartet werden muss. Die Mitglieder des APSM wurden in der Sitzung am 06.09.2022 darüber informiert und waren mit dem Vorgehen einverstanden (61/445/2022).

Mit dem Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 473/1 Hoisten, Schluchenhausstraße (Kreisverkehr) werden die entsprechenden Bereiche der bestehenden Bebauungspläne Nr. 283 und Nr. 17 (Hoisten) NK überlagert.

## **4 Planinhalt**

### **4.1 Städtebauliches Konzept**

Im Neusser Süden soll eine neue Feuerwache errichtet werden. Als Standort ist eine Fläche am nördlichen Ortsrand von Hoisten vorgesehen. Konkret wird die Feuerwache auf einer Fläche östlich der Einmündung der Schluchenhausstraße in die als Kreisstraße K7 klassifizierte Hochstadenstraße geplant. Zur optimalen verkehrlichen Anbindung der neuen Feuerwache soll der Knotenpunkt Schluchenhausstraße / Hochstadenstraße zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden, wobei der östliche Ast als Zu- und Ausfahrt der neuen Feuerwache dient.

Durch den Umbau des Knotenpunktes wird zusätzlich der Ortseingang nach Hoisten gestalterisch aufgewertet und verdeutlicht, wodurch auch eine geschwindigkeitsdämpfende und verkehrsberuhigende Wirkung zu erwarten ist. Außerdem kann so die verkehrliche Anbindung der Schluchenhausstraße und des geplanten westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße verbessert werden.

Die Lage des geplanten Kreisverkehrsplatzes befand sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt auf freier Strecke, wo der Rhein-Kreis Neuss Straßenbaulastträger ist. Damit das Tiefbaumanagement der Stadt Neuss die Einmündung zu einem Kreisverkehrsplatz umbauen darf, musste daher die Lage der Ortsdurchfahrt verschoben werden.

Das Verfahren zur Verlegung der Ortsdurchfahrt auf der K7 wurde inzwischen abgeschlossen. Am 10.06.2021 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 wird gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt: (Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 um 159 m in Richtung der Ortslage Weckhoven und Festsetzung dieses Teilstücks der K 7 (Hochstadenstraße) zur Ortsdurchfahrt in Neuss- Hoisten) von NK 48060220 nach NK 48060320 / von Station 1.064 nach Station 1.223 (Länge: 0,159 km). Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 10.06.2021 (Erscheinungsdatum Amtsblatt). (Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.): Amtsblatt Nr. 23 / Jahr 2021 Regierungsbezirk Düsseldorf; S. 264; Jahr 2021))

Die Stadt Neuss übernimmt damit den Kreisverkehr in ihre Bau- und Unterhaltungslast. Die Kosten der Anbindung in Form des Kreisverkehrs gehen voll zu Lasten der Stadt Neuss.

#### **4.1.1 Standort- und Planungsalternativen**

Eine Standortalternative kommt aufgrund des vorgesehenen Ausbaues eines bestehenden Verkehrsknotenpunktes nicht in Betracht. Eine mögliche Planungsalternative wäre der Bau einer Lichtsignalanlage gewesen. Durch diese wäre das Planungsziel einer ungestörten Aus- und Einfahrt der Feuerwehrfahrzeuge in die Hochstadenstraße auch ermöglicht worden. Allerdings würde durch die Lichtsignalanlage der Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße unnötig behindert. Insofern wurde vom Bau einer solchen Abstand genommen. Durch den Kreisverkehr kann zudem das Planungsziel, den Ortseingang ansprechend zu gestalten, besser erreicht werden.

#### 4.1.2 Verkehrskonzept

Der Kreisverkehr wird gemäß verkehrstechnischem Entwurf als „kleiner Kreisverkehr“ mit einem Durchmesser von 28 Meter realisiert. Die begrünte Mittelinsel des Kreisverkehrs erhält einen Durchmesser von 10 Meter. Um einen „optischen Durchstich“ zu vermeiden, wird in der Mittelinsel ein ca. 1,20 Meter hoher Erdhügel modelliert.

Die Kreisfahrbahn erhält eine Breite von 8,75 Metern, wovon eine 2,25 Meter breite innere Kreisfahrbahn baulich mit einem Anschlag von 4 cm abgesetzt wird. Diese innere Kreisfahrbahn kann von größeren Fahrzeugen zum problemlosen Befahren des Kreisverkehrs mitgenutzt werden.

Die Zufahrten zu dem Kreisverkehr werden grundsätzlich in einer Breite von 3,50 Meter, die Ausfahrten in einer Breite von 3,50 bzw. 3,75 Meter ausgeführt. Lediglich die Zu- und Ausfahrt der geplanten Feuerwehr wird mit 4,0 Meter bzw. mit 3,75 Meter großzügiger ausgeführt, um im Einsatzfall ein möglichst zügiges Befahren sicherzustellen.

Die gewählten Abmessungen des Kreisverkehrs gewährleisten, dass grundsätzlich auch Lastzüge problemlos alle Fahrbeziehungen realisieren können. Nur aus der Schluchtenhausstraße ausfahrende Sattelzüge, die in ins Ortszentrum von Hoisten fahren wollen, müssen zunächst vollständig durch den Kreisverkehr fahren, bevor sie dann in die Hochstadenstraße in südliche Richtung einfahren können. Diese Einschränkung wird als vertretbar angesehen, da aufgrund der Enge der Schluchtenhausstraße und fehlender Ziele für Lastzüge eine solche Fahrtbeziehung auch nur in Ausnahmefällen nachgefragt werden dürfte.

In den Knotenpunktarmen werden in der Fahrbahn Mittelinseln angeordnet, in deren Schutz Fußgänger und Radfahrer die Fahrbahnen queren können. Die Mittelinseln haben eine Breite von mindestens 2,50 Meter. Die Inselköpfe werden aus Unterhaltungsgründen mit Asphalt befestigt. Wo möglich, werden die Mittelinseln begrünt.

Der Kreisverkehr wird von umlaufenden Nebenanlagen flankiert. Auf der nordöstlichen Seite verläuft ein kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von mindestens 2,50 Meter, auf der gegenüberliegenden Seite wird ein Gehweg mit einer Breite von ebenfalls 2,50 Meter angeordnet.

Die vier Querungsstellen im Kreisverkehr werden barrierefrei gemäß den Vorgaben des „Leitfadens 2012: Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebes Straßenbau NRW ausgeführt (d.h. sog. Doppelquerungen (0 cm Anschlag für Gehbehinderte und 6 cm Anschlag als Tastkante für Sehbehinderte), Auffangfelder mit Kontraststreifen, Richtungs- und Sperrfelder). Radfahrfurten im Kreisverkehr werden zur Fahrbahn hin ohne Anschlag ausgeführt.

Zusammen mit dem Knotenpunktbau werden im Vorgriff auf das Bebauungsplangebiet Nr. 473 - Hoisten, Schluchtenhausstraße auch zwei neue Bushaltestellen hergestellt. Sie werden ebenfalls gemäß dem o.g. Leitfaden barrierefrei hergestellt. Dazu erhalten sie einen 18 cm hohen Sonderbordstein. Außerdem werden im Bereich der Wartefläche taktile Elemente (Auffangfeld, Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfeld und Kontraststreifen) sowie zur Erreichung einer möglichst hohen Kontrastwirkung schwarz-weiße Betonsteinplatten („Schachbrett“) vorgesehen. Die geplante Bushaltestelle auf der östlichen Straßenseite soll außerdem mit einer Wartehalle ausgestattet werden. Die gegenüberliegende Haltestelle befindet sich kurz vor dem Linienende. Hier wird mit einer sehr geringen Anzahl einsteigender Fahrgäste gerechnet und auf das Aufstellen einer Wartehalle verzichtet.

Die Fahrbahn im Bereich der Bushaltestellen wird wegen der höheren Standfestigkeit und den damit verbundenen Vorteilen (erhöhte Lebensdauer im Vergleich zu einer Asphaltdecke sowie geringeren Aufwendungen für die Straßenunterhaltung) mit einem halbstarren Belag versehen. Für die Herstellung der beiden Bushaltestellen sollen Fördermittel gemäß § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beantragt werden.

Die bestehenden Recycling - Container in der Schluchtenhausstraße werden weiterhin am Anfang der Schluchtenhausstraße positioniert, da sie dort gut zu erreichen sind und eine höhere Verkehrsbelastung im weiteren Verlauf der Schluchtenhausstraße vermieden wird. Um den Verkehrsfluss auf der Schluchtenhausstraße und im Einfahrtsbereich des Kreisverkehrs möglichst wenig zu stören, wird vor den Glas- und Papiercontainer eine Aufstellfläche geschaffen. Zur Andienung der Container wird eine zwei Meter breite und ca. 15 Meter lange Bucht realisiert.

Zur normgerechten Beleuchtung des Kreisverkehrsplatzes und der angrenzenden Straßenabschnitte werden insgesamt 10 Aufsatzmaste benötigt. Die Fußgängerüberwege werden zusätzlich mit 8 Leuchten versehen.

Für den Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz müssen sieben vorhandene Bäume entlang der Hochstadenstraße entfallen. Entlang der Schluchenhausstraße entfallen 3 Bäume. Es können bis zu sechs neue Bäume gepflanzt werden.

Eine größere Grünfläche entsteht im Südwesten des Kreisverkehrs, angrenzend an die geplanten neuen Wohnbauflächen im Bebauungsplanverfahren Nr. 473, um sie optisch vom Verkehrsknotenpunkt zu trennen. In dieser Grünfläche verlaufen bestehende Leitungen, weswegen dort nur zwei neue Baumpflanzungen möglich sind.

Für die Realisierung des Kreisverkehrs muss eine Fläche von ca. 4.000 Quadratmetern umgebaut werden.

#### 4.1.3 Technische Infrastruktur

Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen. Dies bedeutet, dass es ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umbau eines bereits bestehenden Verkehrsknotenpunktes. Der Stadtteil Hoisten wird im Mischverfahren (Niederschlagswasser und Schmutzwasser zusammen) entwässert. Der technische und wirtschaftliche Aufwand bei dem Umbau des Knotenpunktes eine ortsnah Versickerung des Niederschlagswassers umzusetzen, ist unverhältnismäßig. Das anfallende Oberflächenwasser wird daher gefasst und mit neuen Straßenabläufen der städtischen Kanalisation zugeleitet.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind dem Stand der Technik entsprechend unterirdisch zu verlegen, was in den öffentlichen Verkehrsflächen möglich ist. Bei der Neupflanzung von Bäumen sind bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,5 m zu bestehenden Versorgungsleitungen Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind erforderliche Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu treffen. Dadurch wird eine Beschädigung der Bepflanzung eingeschränkt und gleichzeitig eine Beschädigung der Leitungen durch Wurzelwuchs verhindert.

#### 4.1.4 Bauphase

Der Umbau des Knotenpunktes dauert ca. 6 Monate. Mit der Baumaßnahme wird begonnen, sobald der vorliegenden Bebauungsplan Rechtskraft erreicht hat und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit des Kreisverkehrsplatzes gesichert ist.

Um den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße Hochstadenstraße, die in der Straßenhierarchie des Stadtteils den höchsten Stellenwert einnimmt, während der Bauphase so wenig wie möglich zu stören, ist geplant eine temporäre Umfahrung auf der östlichen Seite der heutigen Hochstadenstraße zu errichten (siehe Abb. 1). Die Fahrbahn wird eine Breite von 10 m aufweisen und nach der Fertigstellung vollkommen zurückgebaut. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in Ihren Ausgangszustand zurückzusetzen. Die temporäre Baustellenumfahrung liegt außerhalb des Plangebietes.



Abb. 1: Temporäre Umfahrung (Quelle: Stadt Neuss)

Während der Bauzeit wird die Schluchenhausstraße nicht von der Hochstadenstraße anfahrbar sein. Für Anwohner und Anlieger bleibt die Schluchenhausstraße über die Welderstraße, die ca. 600 m weiter südlich von der Hochstadenstraße abzweigt, erreichbar.

#### 4.2 Geplante bauliche Nutzung / Verkehrsflächen

Planungsziel des Bebauungsplan Nr. 473/1 – Hoisten; Schluchenhausstraße (Kreisverkehr) ist die planungsrechtliche Zulässigkeit einer verkehrstechnischen Anlage zu ermöglichen.

Der geplante Kreisverkehrsplatz dient nicht nur der besseren Erschließung der geplanten Feuerwache Süd, die unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entstehen soll. Er verbessert daneben auch die Erschließung für die jetzigen Bewohner der Schluchenhausstraße und die zukünftigen Bewohner des geplanten Wohnquartiers sowie die Andienung der geplanten Kita (Bebauungsplanverfahren Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße). Er führt zu einer Geschwindigkeitsdämpfung und Verkehrsberuhigung am Ortseingang, wodurch die Verkehrssicherheit gesteigert wird. Er erfüllt in städtebaulicher Hinsicht aber auch eine gestalterische Funktion, indem der Ortseingang zu Hoisten ansprechend gestaltet und qualifiziert wird.

Um das Planungsziel zu erreichen wird das gesamte Plangebiet als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

#### 4.3 Bepflanzung und Naturschutz

Bei der Realisierung des Vorhabens kann der Verlust von sieben bestehenden Bäumen entlang der Hochstadenstraße nicht verhindert werden. Entlang der Schluchenhausstraße entfallen 3 Bäume. Es besteht die Möglichkeit nach Umbau des Verkehrsknotenpunktes zum teilweisen Ausgleich sechs Neupflanzungen vorzunehmen.

Dementsprechend wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sechs Baumpflanzung mit hochstämmigen Bäumen mit mindestens 18 - 20 cm Stammumfang der in den textlichen Festsetzungen festgesetzten Gehölzliste vorzunehmen sind. Die Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen und gegen Verdichtung zu schützen. Zur

fachgerechten Baumpflanzung sind der Stammanstrich, der Einbau von Wurzelschutzfolie (bei Bedarf), ein Mäherschutz, ein Bewässerungsset und die Pflanzenverankerung vorzusehen. Zur Vermeidung von Stammschäden sind die Straßenbäume dauerhaft zu schützen. Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Größe der Baumscheibe, die Pflege und der Erhalt der Bäume dienen der langfristigen Sicherung der Begrünungsmaßnahme.

Dabei wird die Lage der Baumstandorte nicht verbindlich festgesetzt, sondern als sogenannte Roteintragungen nach den Vorgaben der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Ausbauplanung dargestellt. Somit kann die Lage der Standorte, nicht aber die Mindestanzahl der Bäume, falls notwendig noch angepasst werden, ohne die städtebaulich wünschenswerte Eingrünung zu gefährden.

#### **4.4 Kennzeichnungen**

Es erfolgt die Kennzeichnung, dass sich das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T und der Baugrundklasse B-T gemäß DIN 4149 befindet.

#### **4.5 Hinweise**

Aufgrund der Stellungnahmen während des Planverfahrens sowie aus Erkenntnissen von Gutachten und Umweltprüfung erfolgten im Planverfahren folgende Hinweise.

##### **Artenschutz**

Rodungsarbeiten und sonstige Rückschnitte an Gehölzen sind aus Gründen des Vogelschutzes gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Zu erhaltende Bäume und sonstige Gehölze sind während der Bauzeit durch Bauzäune und Maßnahmen zum Wurzelschutz und Stammschutz zu sichern. Hierbei sind insbesondere im Bereich geschützter Bäume die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV Baumpflege zu berücksichtigen. Sollten während der Bau- oder Fällmaßnahmen Fledermäuse bzw. Vogelbruten gefunden werden, ist die Baumaßnahme sofort zu stoppen und das Amt für Umwelt und Stadtgrün zwecks Evakuierung verletzter oder hilfloser Tiere bzw. Prüfung von Sicherungsmaßnahmen für Quartiersplätze einzuschalten.

Die beeinträchtigten Flächen des Straßenbegleitgrüns sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren (Bodenlockerung, Einsaat mit Landschaftsrasen).

##### **Baugrundrisiken**

Baugrundrisiken (insbesondere im Hinblick auf Kampfmittel, Überschwemmungen, Grundwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Altlasten durch Altstandorte und/oder Altablagerungen, Bodendenkmäler etc.) sind vorhabenbezogen durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen und zu bewerten.

Vor der Durchführung eventuell erforderlicher Bohrungen sind Probebohrungen zu erstellen, um auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

##### **Baumschutzsatzung**

Die Eingriffe an Bäumen, die der städtischen Baumschutzsatzung unterliegen, sind gemäß Vorgaben der Satzung auszugleichen. Während der Baumaßnahme sind angrenzende Gehölze fachgerecht (gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920) vor Beschädigungen zu schützen.

##### **Bodendenkmalpflege**

Konkrete Hinweise, die auf ein Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet hindeuten, liegen nicht vor. Durch Bodenbewegungen auftretende, archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 01.06.2022, dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Neuss unmittelbar zu melden.

Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG NRW.

### **Bodenschutz**

Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten.

Sofern bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche Mutterboden ausgehoben wird, ist dieser nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Im Bereich der Umfahrung / Baustraße ist zum Schutz des Bodens der anstehende Oberboden vor Einbringung eines Trennvlieses (Geotextilvlies) abzuschleppen und vor Ort zu lagern. Das Planum muss vor dem Verlegen des Trennvlieses nachverdichtet werden, damit die Belastung durch den Umlenkeverkehr sicher aufgenommen und abgeleitet werden kann. Ein seitlicher Überstand des Trennvlieses von rd. 80-100 cm ist hierbei zu berücksichtigen, um eine starke Vermischung der Schottertragschicht und der umliegenden Böden zu vermeiden. Die Baustraße ist mit einer mindestens 20 cm starken Kalksteinschottertragschicht und einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht herzustellen. Die Baustraße wird nach der Herstellung des Kreisverkehrs wieder zurückgebaut und der vor Ort gelagerte Oberboden ist nach einer Bodenauflockerung wieder einzubauen.

Bodenverdichtungen im Zuge der Bautätigkeiten sind im Sinne eines funktionierenden Bodenhaushaltes durch geeignete Maßnahmen zu beheben (z.B. Tiefenlockerung).

Für Baustoffe und Bodenmaterial ist eine flächensparende Lagerung vorzusehen.

Alle Anlagen der Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.

Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.

### **Externer Ausgleich**

Es ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 5.870 ökologischen Wertpunkten (ÖWP) gemäß dem angewandten Verfahren „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ – Landesregierung NRW mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß LANUV (Stand 2008) – „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt mittels einer Zuordnung auf die städtische Ökokontofläche Bebauungsplan Nr. 409 Teil B („Landhaussiedlung Selikum“, Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 3521 tlw.). Hier ist eine Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 BauGB hinterlegt, die aus einer Aufforstung, walddienende Flächen, Saum- und Wieseflächen besteht. Die Ökokontofläche weist die erforderliche Deckung auf.

### **Kampfmittel**

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern im Plangebiet keine Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.

Sofern dennoch bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder die nächstgelegene Polizeidienststelle ist zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

## **Leitungen**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich unterirdische Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten besteht eine Erkundigungspflicht bei den Versorgungsträgern.

## **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Beim baubedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

## **Bauphase**

Um den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße Hochstadenstraße, während der Bauphase so wenig wie möglich zu stören, muss eine temporäre Umfahrung auf der östlichen Seite der heutigen Hochstadenstraße errichtet werden. Die Fahrbahn muss nach der Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes vollkommen zurückgebaut und die temporär in Anspruch genommenen Flächen in Ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden.

## **DIN-Normen**

Alle genannten DIN-Normen und Richtlinien werden bei der Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, Rathaus, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, mit dem Bebauungsplan zur Einsicht innerhalb der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

## **5 Umweltbelange und städtebauliche Auswirkungen der Planung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen. Die Umweltprüfung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt und die gegebenenfalls notwendige Abwägung aufgezeigt.

### **5.1 Verkehr**

Das Plangebiet ist heute bereits ein Verkehrsknotenpunkt, an dem eine Hauptverkehrsstraße und eine Wohnstraße aufeinandertreffen. Die zweispurige Hochstadenstraße nimmt in der Straßenhierarchie des Stadtteils den höchsten Stellenwert ein, da sie mehr oder weniger die einzige Verbindung der Anwohner und Anlieger in die im Norden gelegenen Stadtteile und die Innenstadt sowie den überregionalen Verkehr (A57) darstellt. Im Süden des Stadtteils sichert die Hochstadenstraße den Anschluss nach Grevenbroich. Die Hochstadenstraße hat somit für den Stadtteil eine herausragende Bedeutung. Dementsprechend besteht eine maßgebliche verkehrliche Vorbelastung des Plangebiets.

Durch das Vorhaben wird der bestehende Verkehrsknotenpunkt zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut. Dadurch wird zum einen der Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße durch die zukünftigen Fahrtbewegungen der östlich geplanten Feuerwehr nicht verschlechtert. Zum anderen führt er zu einer Geschwindigkeitsdämpfung und Verkehrsberuhigung am Ortseingang, wodurch die Verkehrssicherheit gesteigert wird.

Durch den Umbau wird das Verkehrsaufkommen nicht erhöht, sondern die Verkehrsströme werden lediglich effizienter gesteuert. Auch nach Fertigstellung der Feuerwehr und nach Bau der geplanten Wohngebiete und der Kita im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße ist nicht mit einem signifikant höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. So führen das neue Wohnquartier und die neue Kita aller Voraussicht nach zu einer Mehrbelastung von ca. 400 Fahrten am Tag. Auf die Kita entfallen dabei ca. 140 Fahrten. Diese geringe Zusatzbelastung können die Schluchenhausstraße und die Hochstadenstraße ohne Weiteres aufnehmen. Dementsprechend ist der Erstellung eines Verkehrsgutachtens nicht notwendig. Anla-

genbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr ist von einer Verbesserung der Verkehrssituation auszugehen.

Während der Bauphase sind baubedingte Beeinträchtigungen allerdings unvermeidlich. Während der Bauzeit wird die Schluchenhausstraße nicht von der Hochstadenstraße anfahrbar sein. Für Anwohner und Anlieger bleibt die Schluchenhausstraße über die Welderstraße, die ca. 600 m weiter südlich von der Hochstadenstraße abzweigt, erreichbar. Zudem muss während der Bauphase von 6 Monaten, um den Verkehrsfluss auf der Hauptverkehrsstraße Hochstadenstraße nicht zum Erliegen zu bringen, eine temporäre Umfahrung auf der östlichen Seite der heutigen Hochstadenstraße errichtet werden. Die Fahrbahn wird eine Breite von 10 m aufweisen und nach der Fertigstellung vollkommen zurückgebaut.

Im Rahmen der Abwägung ist zu erörtern, ob die baubedingten Beeinträchtigungen durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf den Verkehrsfluss auf der Hochstadenstraße ist anzumerken, dass durch die Errichtung der temporären Umfahrung die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können. Durch die Umfahrung bleibt der Stadtteil Hoisten an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen und der Verkehrsfluss wird nur in geringem Ausmaß negativ beeinflusst. Die baubedingte Beeinträchtigung der Anwohner und Anlieger der Schluchenhausstraße ist dagegen schon einschneidender, da sie für die Zeit der Bauarbeiten deutliche Umwege über die Welderstraße in Kauf nehmen müssen. Beides ist aber von den Anwohnern und Anliegern des Stadtteils und auch der Schluchenhausstraße in Kauf zu nehmen, wenn man sich die Vorteile, die nach Fertigstellung des Kreisverkehrs entstehen, vor Augen führt.

Die im öffentlichen Interesse im Sinne der Brandbekämpfung und Brandprävention stehende Feuerwehr Süd erhält eine bessere Anbindung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz und kann dadurch ihre Aufgaben effizienter und schneller erfüllen. Gerade im Hinblick auf die Rettung von Menschen im Falle eines Brandeinsatzes oder einer anderen Katastrophe kann es auf jede Minute ankommen, um Menschenleben retten zu können. Dies kommt dem gesamten Neusser Süden und damit auch den Bewohnern und Anliegern von Hoisten zugute. Der anvisierte Schutz der menschlichen Gesundheit überwiegt dabei bei weitem die privaten Interessen von Anwohnern, die sich durch die Bauarbeiten und die temporäre Errichtung der Umfahrung gestört fühlen könnten.

Dazu kommt, dass der Kreisverkehr am Orteingang auch deshalb errichtet wird, um eine Geschwindigkeitsdämpfung der Pkw und Lastwagen bei der Einfahrt in den Stadtteil Hoisten zu erreichen. Die dadurch bedingte Verkehrsberuhigung trägt maßgeblich dazu bei, dass die Verkehrssicherheit gesteigert wird. Durch die erstmalige Errichtung von Querungshilfen in Form von Mittelinseln für Fußgänger und Radfahrer wird dieser Effekt noch verstärkt, da die Hauptverkehrsstraße zukünftig sicherer zu überqueren sein wird. Dies alles dient dazu menschliches Leben besser zu schützen. Dies wiederum ist deutlich höher zu bewerten als die Beeinträchtigungen, die durch den Kreisverkehr entstehen können, insbesondere auch deswegen, da letztere nur temporär während der Bauphase auftreten werden.

Durch die Querungshilfen wird nicht nur die Verkehrssicherheit gesteigert, sondern diese fördern auch die wohnungsnah und landschaftsbezogene Erholung für die Anwohner der Schluchenhausstraße und des Stadtteils, da die qualitätsvollen Freiräume der in der Nähe liegenden Landschaftsschutzgebiete besser und bequemer erreicht werden können, indem die Hauptverkehrsstraße leichter überwunden werden kann. Zusätzlich wird das Landschaftsbild aufgewertet, da durch den neuen Kreisverkehr ein neuer ansprechender Orteingang für den Stadtteil geschaffen wird.

Letztendlich wird der Kreisverkehr auch die Erschließung für die jetzigen Bewohner der Schluchenhausstraße und die zukünftigen Bewohner des geplanten Wohnquartiers sowie die Andienung der geplanten Kita (Bebauungsplanverfahren Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße) verbessern, indem Rückstau durch Abbiegeverkehr auf der Hochstadenstraße und der Schluchenhausstraße durch den Kreisverkehr reduziert werden wird.

Die genannten Vorteile überwiegen deutlich die durch den Bau ausgelösten Beeinträchtigungen, insbesondere da letztere nur vorübergehender Art sind. Die Errichtung des Kreisverkehrs ist somit im Hinblick auf die durch seinen Bau verursachten verkehrlichen Beeinträchtigungen gerechtfertigt.

## 5.2 Immissionen

### 5.2.1 Schallimmissionen

Im Plangebiet kommen keine schützenswerten Nutzungen vor, da es sich um einen Straßenverkehrsraum handelt. Dementsprechend sind die Immissionen die auf das Plangebiet einwirken im vorliegenden Fall von geringer Bedeutung. Entscheidender ist die Frage, welche Emissionen vom Plangebiet ausgehen und auf die schützenswerte, an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Südwesten angrenzende Wohnbebauung treffen. Hierbei spielt naturgemäß nur der Straßenverkehrslärm von der Hochstadenstraße und Schluchenhausstraße eine Rolle.

Der aktuelle Schallimmissionsplan (SIP) der Stadt Neuss weist derzeit für das laut Plan nächstgelegene Wohngebäude (Hochstadenstraße 4) (nächstgelegener Immissionsort) eine Belastung tags von maximal 65 dB(A) aus. Die Belastung nachts beträgt bis zu 55 dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) werden somit im Bestand tags um maximal 10 dB(A) und nachts um maximal 10 dB(A) überschritten. Vom Plangebiet geht somit bereits heute eine deutliche Belastung in Form von Straßenverkehrslärm auf die angrenzenden Wohngebiete aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 473/1 soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für einen Umbau des bestehenden Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz gesichert werden. Das gesamte Plangebiet wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Es werden im Plangebiet keine schützenswerten Nutzungen und auch keine Nutzungen, die zusätzliche Verkehrsbewegungen auslösen würden, festgesetzt. Die im Plangebiet vorgesehenen Glas- und Papiercontainer befinden sich auch bereits im Bestand an ähnlicher Stelle in der Schluchenhausstraße. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben die Verkehrsbelastung und damit einhergehend die Verkehrslärmbelastung erhöht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung -16 BImSchV). Danach ist im Wege der Lärmvorsorge sicherzustellen, dass beim Neubau oder der "wesentlichen Änderung" einer öffentlichen Straße die in § 2 der 16. BImSchV genannten, vom jeweiligen Gebietscharakter abhängenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Fraglich ist, ob es sich bei dem vorliegenden Bauvorhaben um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16 BImSchV handelt. Nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung i.S.d. 16. BImSchV wesentlich, wenn und soweit eine Straße in dem dort genannten Sinne baulich geändert wird oder der von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm in dem dort genannten Sinne erhöht wird.

Die Änderung ist demnach wesentlich, wenn (1) eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder (2) durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Durch den Umbau des Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehr wird keine zusätzliche Fahrbahn errichtet. Wie oben dargelegt weist der aktuelle Schallimmissionsplan (SIP) der Stadt Neuss für den nächstgelegenen Immissionsort eine Belastung tags von maximal 65 dB(A) aus. Die Belastung nachts beträgt bis zu 55 dB(A). Der SIP ersetzt als Instrument der Lärminderungsplanung zwar kein detailliertes Schallgutachten, wurde jedoch auf der Grundlage pessimaler Ansätze berechnet. Unter Hinzunahme eines „Dennoch-Sicherheitszuschlags“ von 2 dB(A) ist aus hiesiger Sicht daher auszusprechen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten derzeit der Straßenverkehr tags einen Wert von 67 dB(A) und nachts einen Wert von 57 dB(A) überschreitet.

Die Änderung der Kreuzung in einen Kreisverkehr ist somit nicht wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV, da weder ein zusätzlicher Fahrstreifen noch eine Pegelerhöhung um 3 dB(A) bei gleichbleibendem Verkehr stattfindet. Ein schalltechnisches Gutachten ist nicht erforderlich.

Vielmehr ist durch die mit dem Kreisverkehr einhergehende Geschwindigkeitsdämpfung davon auszugehen, dass die Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung eher sinkt.

Das zukünftig durch die zum einen geplante Feuerwache Süd und die zum andern geplanten Wohngebiete mit der Kindertagesstätte im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 473 – Hoisten, Schluchehausstraße ausgelöste leicht höhere Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden möglichen Veränderungen in der Verkehrslärmbelastung können außer Betracht bleiben, da für die Realisierung der vorgenannten Projekte der Kreisverkehr nicht erforderlich ist. Sie könnten auch ohne dessen Bau realisiert werden. Auch im Fall der Feuerwehr verbessert der Kreisverkehr lediglich deren Erschließung. Durch die Lage an der Hochstadenstraße ist die planungsrechtliche Erschließung der Feuerwehr auch heute schon zweifelsohne gegeben.

Durch die Realisierung des Planvorhabens ergibt sich folglich keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch keine Erhöhung der Straßenverkehrslärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten. Somit ist mit keiner durch das Bauvorhaben ausgelösten erheblichen Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schallimmissionen zu rechnen.

#### 5.2.2 Erschütterungen / Erdbebenzone

Auf das Plangebiet wirken keine relevanten Erschütterungen ein, von der geplanten Nutzung gehen keine Erschütterungen aus. Die Empfindlichkeit hinsichtlich Erschütterung wird als „gering“ beurteilt.

Das Plangebiet liegt nach Angabe des Geologischen Dienstes des Landes NRW auf einer von 0 - 3 reichenden Skala in der Erdbebenzone 1, in der gemäß den zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch Erdbeben der Intensitäten 6,5 bis < 7 zu erwarten sind.

#### 5.2.3 Gerüche

Eine signifikante Vorbelastung des Plangebietes durch Gerüche ist nicht ersichtlich. Die Geruchsmissionen der südwestlich von Hoisten in ca. 1,2 km (Luftlinie) gelegenen Biogasanlage (Schelmrather Hof 2 / 41472 Neuss) sind zu vernachlässigen. Da im Plangebiet keine Wohnnutzung oder Gewerbenutzung vorhanden ist, besteht kein Konfliktpotential für das Plangebiet.

#### 5.2.4 Lufthygiene

Im Plangebiet besteht die lufthygienische Hintergrundbelastung der Rhein-Ruhr-Schiene. Die Grenzwerte der in der 39. BImSchV genannten Schadstoffe werden laut LUNA („Beurteilung der Luftqualität in Neuss auf Grund von Ausbreitungsrechnungen“) eingehalten. Insofern wurde keine Notwendigkeit zu einer vertiefenden Untersuchung gesehen.

Durch das Vorhaben wird der bestehende Verkehrsknotenpunkt zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut. Da keine neuen Nutzungen angesiedelt werden, wird das Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben nicht erhöht und damit auch die Luftqualität nicht maßgeblich beeinflusst. Auch nach Fertigstellung der Feuerwehr und nach Bau der geplanten Wohngebiete und der Kita im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 473 – Hoisten, Schluchehausstraße ist nicht mit einem signifikant höheren Verkehrsaufkommen und damit einer relevanten Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen. Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht ersichtlich.

#### 5.2.5 Sonstige Immissionen

Innerhalb des Plangebiets sind keine relevanten Vorbelastungen durch sonstige Immissionen wie Licht, Erschütterungen oder Verschattung ersichtlich. Durch das Bauvorhaben werden keine relevanten sonstigen Immissionen erzeugt. Die geplante Straßenbeleuchtung entspricht dem allgemein üblichen Standard. Insofern besteht für das Plangebiet im Hinblick auf sonstige Immissionen kein Konfliktpotenzial.

### 5.3 Störfallvorsorge

Störfallbetriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden. In ca. 1,2 km Entfernung befindet sich südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Biogasanlage. Am 13.10.2013 wurde für diese eine Änderung nach § 16 BImSchG beantragt, wodurch die Anlage im beantragten Zustand eine An-

lage der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BIm-SchV) ist und damit den Grundpflichten dieser Verordnung unterliegt. Der Achtungsabstand, also der Abstand bei dem davon ausgegangen wird, dass es nicht zu einer Gefährdung oder Schädigung von Schutzgütern kommt, beträgt laut der Arbeitshilfe „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-32 / Stand November 2015) für Biogas-Anlagen ohne Detailkenntnisse 200 m. Der geplante Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 473/1 liegt also deutlich außerhalb dieses Achtungsabstandes. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG sind somit nicht zu beachten. Konflikte durch das geplante Vorhaben ergeben sich somit nicht.

#### **5.4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen**

Das Plangebiet weist im Hinblick auf Abfallvorkommen und -entsorgung kein besonderes Konfliktpotenzial auf. Der Bebauungsplan setzt lediglich eine Straßenverkehrsfläche fest. Baugebiete werden nicht festgesetzt. Anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen sind durch den Bau des Kreisverkehrs im Hinblick auf Abfälle nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. Lediglich während der Bauphase können als baubedingte Auswirkung Abfallmengen im üblichen Maße anfallen. Diese müssen durch die Baufirmen, die örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbetriebe oder entsprechende Entsorgungsfirmen entsorgt werden. Die Anforderungen des KrwG bezüglich Beseitigung und Verwertung werden somit erfüllt.

#### **5.5 Landschaftsbild und Erholung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans und unterliegt somit auch keinen landschaftsplanerischen Festsetzungen oder Entwicklungszielen. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend weist der Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich I – Neuss eine Fläche aus mit folgendem Entwicklungsziel für die Landschaft (§ 18 LG NRW): Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig gestalteten Landschaft.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist festzustellen, dass das Plangebiet am Ortseingang von Hoisten liegt. Im Süden grenzt es an den Siedlungsbereich an. Im Norden erstrecken sich die meist landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen Weckhofen und Hoisten. Das Plangebiet ist heute bereits durch den vorhandenen Verkehrsknotenpunkt charakterisiert. Entlang der Hochstadenstraße ist eine einseitige Baumreihe aus Winterlinden gepflanzt. Aufgrund ihres jungen Alters haben diese Bäume erst einen Stammumfang von 20 cm und sind damit noch nicht als prägend für die Landschaft einzustufen. Das Gleiche gilt für die drei Bäume entlang der Schluchenhausstraße, die durch das Bauvorhaben entfallen müssen.

Durch den Umbau des bestehenden Verkehrsknotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz ergeben sich keine grundlegenden anlagebedingten und betriebsbedingten Veränderungen im Hinblick auf das Landschaftsbild, da das Plangebiet auch heute schon hauptsächlich verkehrlich geprägt ist. Da die sieben Bäume entlang der Hochstadenstraße und die drei Bäume entlang der Schluchenhausstraße aufgrund ihres Stammumfanges und ihrer Größe keinen landschaftsbildprägenden Charakter aufweisen, findet durch ihre Fällung ebenso keine anlagenbedingte und baubedingte Beeinträchtigung statt. Insbesondere auch dadurch, dass als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung von sechs Bäumen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 25 BauGB festgesetzt wird. Da mit dem Kreisverkehr ein neuer ansprechender Orteingang für den Stadtteil Hoisten geschaffen wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Landschaftsbild aufgewertet wird.

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung ist festzuhalten, dass die im Norden anschließenden landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen durch Feldwege für Spaziergänge geeignet sind und so einen Beitrag zur landschaftsbezogenen Erholung leisten können, insbesondere

da über diese die im Westen (Landschaftsschutzgebiet Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung / 500 m Entfernung) und im Osten (Landschaftsschutzgebiet Hummelsbach: 300 m Entfernung) gelegenen Landschaftsschutzgebiete erreicht werden können.

Durch das Vorhaben wird die landschaftsbezogenen Erholung anlagenbedingt und betriebsbedingt nicht mehr beeinträchtigt als dies durch den vorhandenen Verkehrsknotenpunkt auch schon der Fall ist. Die Geschwindigkeitsreduktion aufgrund des Kreisverkehrs und die erstmalige Möglichkeit die Hochstadenstraße an dieser Stelle mithilfe von Mittelinseln als Querungshilfen für die Fußgänger und Radfahrer barrierefrei zu überwinden, kann vielmehr einen positiven Effekt auf die wohnungsnahen Erholung haben, da die qualitätsvollen Freiräume (Landschaftsschutzgebiete) in der Umgebung komfortabler erreicht werden können.

Während der Bauzeit kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, indem die Wegebeziehungen zu den umliegenden Freiräumen gestört werden und letztere nur durch Umwege erreicht werden können. Auch wird durch die temporäre Umfahrung während der Bauzeit eine Fläche in Anspruch genommen, die im Landschaftsplan als Fläche zur Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig gestalteten Landschaft ausgewiesen ist. Da diese Beeinträchtigungen nur temporär für die Zeit der Bauphase (voraussichtlich 6 Monate) bestehen, sind diese vernachlässigbar.

Zur Begegnung der der Umweltauswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Landschaft wird im Bebauungsplan die Anpflanzung von sechs Bäumen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 25 BauGB festgesetzt. Zudem erfolgt ein Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff, der nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann, mittels einer Zuordnung auf die städtische Ökokontofläche Bebauungsplan Nr. 409 Teil B (siehe Kapitel 5.16).

## **5.6 Natur und Landschaft**

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen weiterer Umgebung befinden sich keine Flächen, die als FFH- oder Europäische Vogelschutzgebiete dem Umweltverbund Natura 2000 zugehörig sind. Im Plangebiet und der näheren Umgebung kommen keine Naturschutzgebiete vor.

Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend weist der Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich I – Neuss eine Fläche aus mit folgendem Entwicklungsziel für die Landschaft (§ 18 LG NRW): Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig gestalteten Landschaft. Weiter östlich in ca. 300 m Entfernung vom Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbach (6.2.2.10). Es wurde wegen seiner zoologischen und ornithologischen Bedeutung, als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems und wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft unter Schutz gestellt.

In westlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung (6.2.2.10). Es wurde insbesondere wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung, als prägendes Landschaftselement, wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen, wegen seiner Bedeutung für die Erholung und wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft unter Schutz gestellt. Von den im Biotopkataster des LANUV erfassten Flächen liegt die Fläche BK 4806-018 (Hummelsbach zwischen Hoisten und Selikum), die sich in Teilen mit letztgenanntem Landschaftsschutzgebiet überschneidet, dem Plangebiet am nächsten.

Konflikte mit Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen nicht, da das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich I – Neuss liegt.

Für die temporäre Baustellenumfahrung werden Flächen in Anspruch genommen, die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig gestalteten Landschaft“ ausgewiesen sind. Da die Flächen nur vorübergehend in Anspruch genommen werden und danach wieder als Ackerflächen zur Verfügung stehen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aus landschaftsökologischer Sicht steht einer Bebauung keine Einschränkung gegenüber. Die Schutzwürdigkeit ist eher als gering bis mäßig einzustufen.

## 5.7 Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-ARTENSCHUTZ 2016) ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 473 – Hoisten, Schluchenhausstraße wurde durch das Büro Ökologische Landschaftsanalyse und Naturschutzplanung im Jahr 2011 eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Im Jahr 2019 wurde durch das gleiche Büro für das gleiche Verfahren eine ergänzende Kartierung der Avifauna durchgeführt. Durch das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung wurde im Jahr 2020 für das angrenzende Bauvorhaben „Feuerwache Süd“ eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Das Plangebiet ist dabei zum Teil Bestandteil des Untersuchungsraumes oder grenzt unmittelbar an diesen an. Insofern können die Ergebnisse für das Bebauungsplanverfahren Nr. 473/1 übernommen werden.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass sich insbesondere für die Avifauna, den Feldhamster sowie für die Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz ergibt. Im Rahmen der Artenschutzprüfungen wurden daher eine Kartierung planungsrelevanter Vogelarten, des Feldhamsters, von Horst- und Höhlenbäumen sowie eine Potential-Einschätzung für die Betroffenheit von Fledermäusen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Art für Art Analyse) durchgeführt. Für die Avifauna wird auf die Ergebnisse der ergänzenden Kartierung aus dem Jahr 2019 und die Artenschutzprüfung für die Feuerwache Süd aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen.

### Avifauna

Im Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan Nr. 473 konnten im Untersuchungszeitraum 2019 insgesamt 25 Brut- und Gastvogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt wurden sechs planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, nämlich Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Graureiher, Mäusebusard und Rauchschnalbe, von denen jedoch nur die Feldlerche im Untersuchungsgebiet brütete, bei den übrigen Arten handelte es sich um Gastvögel. Drei dieser Vogelarten stehen mit einer Gefährdungskategorie auf der Roten Liste für Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016), nämlich der Bluthänfling, die Feldlerche und die Rauchschnalbe. Eulen konnten nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Die Feldlerche *Alauda arvensis* (Rote Liste Deutschland 3, NRW 3, Niederrheinische Bucht 3) ist eine besonders geschützte Art und konnte mit einem Brutrevier im Westen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Da dieses Brutvorkommen im Rahmen der Umwandlung von Acker- in Siedlungsfläche beeinträchtigt oder zerstört werden würde, wären Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich erfüllt. Allerdings ist hier zu bemerken, dass der Untersuchungsraum wesentlich größer als das nun vorliegende Plangebiet ist. Das Brutrevier befindet sich auf freier Ackerfläche in ausreichender Entfernung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 473/1. Für das vorliegende Vorhaben werden zwar zum Teil anlagebedingt oder baubedingt Ackerflächen in Anspruch genommen. Diese eignen sich aufgrund der Nähe zu Landschaftselementen (Baumreihe entlang der Hochstadtstraße) und der Nähe zur Hauptverkehrsstraße nicht als Lebensraum für die Feldlerche. Insofern ist von einem Vorkommen von Brutrevieren im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht auszugehen. Insofern kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Feldlerche durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Es wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2019 weitere fünf planungsrelevante Vogelarten gemäß LANUV (2018) festgestellt, nämlich Bluthänfling, Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard und Rauchschwalbe. Diese Arten wurde jedoch nur als Gastvögel (Nahrungsgäste bzw. überfliegende Exemplare) im Untersuchungsgebiet beobachtet. Fortpflanzungsstätten dieser Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, es gab auch keine entsprechend geeigneten Habitatstrukturen, außer für den Bluthänfling, der ggf. geeignete Habitatstrukturen in der Weihnachtsbaumkultur vorfinden könnte. Es läge im Falle einer Durchführung der Baumaßnahme für diese fünf Arten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Nahrungs- und Jagdbereichen unterliegt nur dann einem Verbotstatbestand, wenn es sich um sogenannte essentielle Habitatelemente handelt, bei deren Wegfall die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfallen würde. Bei einer Durchführung des Bauvorhabens käme es durch die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Nahrungs- und Jagdbereichen voraussichtlich nicht zu einem vollständigen Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch nicht zu einer gravierenden Schädigung der lokalen Population, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung dieser fünf Arten rechtfertigen würden.

Bei den Geländeuntersuchungen im Jahr 2019 wurden keine Bäume festgestellt, deren Stämme Baumhöhlen aufwiesen, die als Niststätte für Vögel und als Fledermausquartier geeignet waren.

Im Untersuchungsgebiet für die Feuerwache Süd konnten im Untersuchungszeitraum 2020 im Rahmen der Kartierung 18 Vogelarten nachgewiesen werden. Alle Arten traten als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf, Brutvögel wurden nicht festgestellt. Die meisten dieser Arten besitzen einen großen Toleranzbereich hinsichtlich der Ansprüche an ihren Lebensraum. Sie sind in NRW überregional häufig und weit verbreitet. Lediglich der während des Zugs beobachtete Schwarzmilan ist seltener, in NRW jedoch nicht bestandsgefährdet. Obwohl der Untersuchungsraum agrarisch genutzt wird, wurde lediglich die Feldlerche als charakteristische Feldvogelart erfasst. Andere, für den Agrarraum typische Arten wie Wiesenschafstelze, Kiebitz oder Wachtel konnten nicht nachgewiesen werden. Dies hängt vermutlich mit der Kleinflächigkeit und der dichten Besiedlung im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums zusammen.

Weitere Vogelarten, die im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums (bis zu einer Entfernung von rd. 30-40 m) erfasst wurden, sind in der Tabelle 3 der Artenschutzprüfung aufgelistet. Auch diese Arten sind weit verbreitet und häufig; lediglich die Nachtigall ist in NRW bestandsgefährdet. Bis auf die Dorngrasmücke und die Nachtigall, die als Durchzügler nur kurzfristig präsent waren, kann für alle anderen Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihrer bekannten Verbreitung im Rhein-Kreis Neuss angenommen werden, dass sie im näheren und weiteren Umfeld brüten. Eine Nutzung des Untersuchungsraums oder des Plangebiets durch diese Arten ist unwahrscheinlich, da Ackerflächen nicht zu den von ihnen besiedelbaren Lebensräumen gehören.

Von allen nachgewiesenen Vögeln gelten 4 Arten als planungsrelevant und sind z. T. auch bestandsgefährdet gemäß der Roten Liste von NRW (GRÜNEBERG et al. 2016/2017) oder gemäß § 7 Absatz 2 BNatSchG streng geschützt. Diese sind Feldlerche, Nachtigall, Schwarzmilan, Star.

Die Feldlerche wurde lediglich einmal in der Ackerfläche nördlich des Plangebiets beobachtet. Eine Brut oder auch eine wesentliche Nutzung von Plangebiet und Untersuchungsraum kann somit ausgeschlossen werden. Vom Bau des Kreisverkehrs wird die Feldlerche daher nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch vorhabenbedingte Auswirkungen wie Lärm- und Staubentwicklung oder Bewegungsunruhe erreichen die weiter entfernt liegenden Agrarflächen als potenzielle Lebensräume der Feldlerche nicht. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Nachtigall wurde innerhalb des Untersuchungsraums nicht dokumentiert. Nur aus dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand vor dem Siedlungsrand von Weckhoven stammt eine Beobachtung. Als allenfalls sporadisch auftretender Durchzügler ist die Nachtigall von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.

Auch der Schwarzmilan ist lediglich Durchzügler. Er wurde einmal den Untersuchungsraum überfliegend beobachtet. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

Der Star tritt im Untersuchungsraum nur als seltener Nahrungsgast auf. Einzelne Bruten sind in älteren Gehölzbeständen mit entsprechenden Bruthöhlen und in Gärten des weiteren Umfelds möglich. Essenzielle Nahrungshabitate des Stars werden durch das Bauvorhaben allerdings nicht in Anspruch genommen. Gute und z. T. besser geeignete Nahrungsflächen sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums in ausreichendem Maße vorhanden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher auch hier nicht zu erwarten.

#### Feldhamster

Bei der Untersuchung im Jahr 2011 konnten keine Feldhamster, Feldhamsterbaue oder sonstige Spuren des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Bei der Untersuchung im Jahr 2020 konnten keine Feldhamster, Feldhamsterbaue oder sonstige Spuren des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet für die Feuerwache Süd festgestellt werden.

#### Fledermäuse

Bei den Geländebegehungen im Jahr 2011 konnten im Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan Nr. 473 keine als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen gefunden werden. Auch Gebäude, Felsen oder Mauerwerk sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Somit gibt es im Untersuchungsgebiet keinerlei Strukturen, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen würden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt wird. Insbesondere bei den Gebäude bewohnenden Zwergfledermäusen *Pipistrellus pipistrellus* besteht die Möglichkeit, dass sich Quartiere dieser Art in der östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Siedlung befinden und das Untersuchungsgebiet zu Jagdflügen aufgesucht wird. Auch bei anderen Fledermausarten, die im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes vorkommen, wäre es aufgrund ihrer großen Mobilität durchaus möglich, dass sie Teile des Untersuchungsgebietes gelegentlich auf ihren Jagdzügen nutzen. Von ECHOLOT (2006) wurden keine Fundpunkte von Fledermäusen für das Untersuchungsgebiet an der Schluchtenhausstraße verzeichnet, die nächsten Fundpunkte (Wasser- und Zwergfledermaus) liegen in einem Abstand von über 1700 m Luftlinie. Fledermäuse sind hoch mobile Tiere, die auf ihren Jagdflügen mühelos weitaus größere Entfernungen von etlichen Kilometern zu ihren Quartieren zurücklegen können. Für die im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes häufige Wasserfledermaus ist das Untersuchungsgebiet als Jagdrevier aufgrund fehlender Wasserflächen allerdings ungeeignet. Insgesamt erscheint es unwahrscheinlich, dass sich das geplante Bauvorhaben negativ auf das Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet auswirken wird.

Bei den Geländebegehungen im Jahr 2020 wurde für das Untersuchungsgebiet für die Feuerwache Süd aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen festgestellt, dass das Plangebiet als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet ist. Die Existenz von Quartierstandorten (insbesondere im Zusammenhang mit der zur Fortpflanzung genutzte Wochenstuben- und Paarungsquartiere oder Winterquartiere) kann ausgeschlossen werden. Gebäudestrukturen oder unterirdische Räume, welche sog. Gebäude-Fledermäusen (hier Zwergfledermaus) vorrangig als Quartierstandorte dienen, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Der Baumbestand an der K 7 (Hochstadenstraße) besitzt aufgrund des Alters der Gehölze kein Höhlen- bzw. Quartierpotenzial. Die Existenz und Nutzung von kleinsten Spalten und Hohlräumen als Tages-, Einzelquartier im Sommerhalbjahr ist allerdings grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der Möglichkeit der vorhabenbedingten Zerstörung potenzieller Tages- oder Einzelquartiere durch die Rodung von Gehölzen im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs und der Zufahrt zum Feuerwehrgelände ist eine vertiefte Prüfung der Betroffenheit in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht erforderlich. Mit der Forderung der allgemein üblichen Befristung eine Baufeldräumung auf das Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist dem Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. mangelnden Vegetationsstrukturen nicht beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind insgesamt nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Bau des Kreisverkehrs entlang der Hochstadenstraße sieben Winterlinden gefällt werden müssen. Aufgrund der Lage an einer Hauptverkehrsstraße, ihres jungen Alters und ihrem Stammumfang von 20 cm ist ihr Verlust als potenzieller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse als gering zu betrachten. Gleiches gilt für die drei Bäume, die entlang der Schluchenhausstraße entfallen müssen. Im Bebauungsplan ist zudem gem. § 9 Abs. 25 BauGB festgesetzt, dass nach Fertigstellung des Kreisverkehrs eine Ersatzpflanzung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit sechs Baumpflanzungen mit hochstämmigen Bäumen mit mindestens 18 - 20 cm Stammumfang der festgesetzten Gehölzliste vorzunehmen ist. Der Verlust wird somit annähernd im Plangebiet kompensiert.

Anlagenbedingt gehen im Nordwesten des Plangebietes 420 m<sup>2</sup> einer Baumschulfläche (Weihnachtsbaumkultur) verloren, die ggf. geeignete Habitatstrukturen für den Bluthänfling aufweist. Dieser wurde im Plangebiet als Gastvogel (Nahrungsgäste bzw. überfliegende Exemplare) beobachtet. Fortpflanzungsstätten dieser Art wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Es liegt im Falle einer Durchführung der Baumaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Nahrungs- und Jagdbereichen unterliegt nur dann einem Verbotstatbestand, wenn es sich um sogenannte essentielle Habitatelemente handelt, bei deren Wegfall die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfallen würde. Letztere sind noch ausreichend in der verbleibenden Fläche der Baumschule vorhanden. Somit ist der Verlust als potenzieller Lebensraum als gering zu betrachten.

In dem freiwachsenden Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern, zwischen Baumschule und Schluchenhausstraße wurden keine Bäume festgestellt, deren Stämme Baumhöhlen aufwiesen, die als Niststätte für Vögel und als Fledermausquartier geeignet waren. Ihr Verlust ist somit als gering einzustufen.

Anlagebedingt gehen durch die Planung östlich der Hochstadenstraße im Bereich der zukünftigen Zu- und Ausfahrt der Feuerwache Süd 425 m<sup>2</sup> Ackerfläche dauerhaft als potenzieller Lebensraum verloren. Ackerflächen sind potenzielle Lebensräume der Feldlärche, die westlich des Plangebietes nachgewiesen werden konnte. Die beeinträchtigten Ackerflächen eignen sich allerdings aufgrund der Nähe zu Landschaftselementen (Baumreihe entlang der Hochstadenstraße) und der Nähe zur Hauptverkehrsstraße nicht als potenzieller Lebensraum für die Feldlärche. Der Verlust als potenzieller Lebensraum ist daher, auch aufgrund der geringen Größe und dem Vorhandensein von ausreichenden angrenzenden Ackerflächen östlich des Plangebiets als gering einzustufen.

Baubedingt werden durch das Vorhaben 1375 m<sup>2</sup> Ackerflächen östlich der Hochstadenstraße beeinträchtigt. Da dies nur temporär für die Zeit der Bauarbeiten erfolgt und die Flächen danach wieder als Ackerflächen genutzt werden, ist der kurzweilige Verlust als potenzieller Lebensraum als nicht erheblich einzustufen.

Planungsrelevante Arten werden durch das Bauvorhaben baubedingt, anlagenbedingt oder betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Planungsbedingt werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, werden Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes in den Bebauungsplan aufgenommen.

## **5.8 Baumschutzsatzung**

Der größte Teil des Plangebietes ist ein Verkehrsknotenpunkt. Lediglich entlang der Hochstadenstraße sind einseitig straßenbegleitende Baumpflanzungen erfolgt. Die Baumreihe besteht aus Winterlinden. Am Einmündungsbereich zur Schluchenhausstraße befinden sich ebenfalls Bäume. Durch die Baumaßnahme müssen baubedingt und anlagenbedingt zehn dieser Bäume gefällt werden. Aufgrund ihres jungen Alters haben diese allerdings erst einen Stammumfang von 20 cm und fallen damit nicht unter die Baumschutzsatzung. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird dennoch ein allgemeiner Hinweis zur Baumschutzsatzung aufgenommen.

## 5.9 Flächenversiegelung

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Thematik muss Gegenstand der planerischen Genehmigung und Abwägung sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 473/1 umfasst eine Flächengröße von ca. 4032 m<sup>2</sup>. Im Realbestand sind bereits heute ca. 2200 m<sup>2</sup> mit einer versiegelten Verkehrsfläche bebaut. Der Rest teilt sich in unversiegelte Wege, Straßenbegleitgrün, Grünflächen und landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzte Flächen auf.

Nutzung	Größe
versiegelte Verkehrsfläche	2180 m <sup>2</sup>
unversiegelte Feldweg	55 m <sup>2</sup>
Straßenbegleitgrün	690 m <sup>2</sup>
Grünflächen	260 m <sup>2</sup>
landwirtschaftlich genutzte Fläche	425 m <sup>2</sup>
gartenbaulich genutzte Fläche	420 m <sup>2</sup>

Tabelle 1: versiegelte und unversiegelte Flächen im Bestand

Das Plangebiet ist somit bereits zu ca. 54,5 % versiegelt. Es befindet sich am Ortsrand des Stadtteils Hoisten und grenzt an einen Siedlungsbereich. Es ist zurzeit dem Außenbereich zuzuordnen.

Durch den Umbau des bestehenden Verkehrsknotenpunktes kommt es zu einer anlagenbezogenen Auswirkung in Form von höheren Flächenversiegelungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden ca. 3455 m<sup>2</sup> mit Verkehrsflächen versiegelt sein. Es kommt somit zu einer Mehrversiegelung von ca. 1255 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet wird somit nach Fertigstellung des Kreisverkehrs zu 85,5 % versiegelt sein.

Als baubedingte Auswirkungen ist die temporäre Versiegelung in Höhe von ca. 1950 m<sup>2</sup> durch den Bau der Umfahrung zu nennen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Maßnahme ist diese zusätzliche Versiegelung als nicht relevant einzustufen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nach Bauende einer zurzeit dem Außenbereich zuzuordnenden Fläche ist im Rahmen der Abwägung zu erörtern, ob der geplante hohe Versiegelungsgrad des Plangebietes durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt ist.

Dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck kommenden Ziel, eine Innenentwicklung ist einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich Vorzug zu geben, kommt in der Stadtplanung eine hohe Bedeutung zu, da der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke stetig steigt und die Ressource Fläche endlich ist. Insofern müssen städtebauliche Gründe von einem gewissen Gewicht vorliegen, wenn, wie im vorliegenden Fall, Außenbereichsflächen durch Planungsvorhaben in Anspruch genommen werden.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich nicht um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme eines unberührten Naturraumes handelt, sondern bereits ein mit Verkehrsflächen überformter Außenbereich überplant wird. Im Plangebiet sind bereits mehr als 54 % der Fläche mit Straßenverkehrsflächen versiegelt. Durch die anthropogene Vorprägung des Areals ist die Intensität des Eingriffes in den Naturhaushalt weit weniger zu gewichten, als wenn es sich um einen naturbelassenen Freiraum handeln würde. Das Planvorhaben dient lediglich dazu, einen bestehenden Verkehrsknotenpunkt umzubauen und in verkehrlicher Hinsicht effizienter zu gestalten. Die dazu notwendige zusätzliche Flächenversiegelung ist mit 1255 m<sup>2</sup> in ihrer Größe überschaubar, insbesondere da die Flächen durch ihre schon heute unmittelbare Lage an der Hauptverkehrsstraße vorgeprägt sind und dem Naturhaushalt und seiner Funktionen damit schon jetzt nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Dem Schutz des Außenbereichs fällt aus diesen Gründen weit weniger Gewicht zu als den mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen. So dient der Bau des Kreisverkehrs dem Schutz der menschlichen Gesundheit, indem zum einen die im öffentlichen Interesse im Sinne der Brandbekämpfung und Brandprävention stehende Feuerwehr Süd eine bessere Anbindung an das öffentliche Straßennetz erhält, was im Ernstfall Leben retten kann und zum anderen die Verkehrssicherheit durch eine Geschwindigkeitsdämpfung und neue Querungshilfen über die Hauptverkehrsstraße Hochstaßenstraße erhöht wird. Auch das Landschaftsbild und die wohnungsbezogene/landschaftsbezogene Erholung werden durch die Aufwertung und Qualifizierung des Ortseinganges von Hoisten gestärkt (siehe detaillierte Beschreibung der Ziele in Kapitel 5.1).

Die genannten Vorteile überwiegen deutlich die durch die Anlage des Kreisverkehrs ausgelösten Beeinträchtigungen. Die Errichtung des Kreisverkehrs ist somit im Hinblick auf die durch seinen Bau verursachten zusätzlichen Flächenversiegelungen gerechtfertigt.

### **5.10 Bodenschutz**

Der Boden ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes. Er bildet die Grundlage für Pflanzen und Tiere und steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern. Die Bedeutung des Bodens ergibt sich aus dem Wert als Naturgut an sich, aus seiner Rolle im gesamten Naturhaushalt sowie aus dem Wert als Träger für bodenabhängige Nutzungen und Funktionen.

Für das Plangebiet sind im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte des Rhein-Kreises-Neuss keine Einträge verzeichnet. Nordwestlich auf den Flurstücken 782 und 1530 (Flur 3 / Gemarkung Hoisten) liegt die Altablagerung Ne 1425.00 in ca. 140 m Entfernung vom Plangebiet. Von dieser gehen nach bisherigem Kenntnisstand aufgrund ihres Alters und der vorhandenen Abdeckung mit natürlichem Boden generell keine nachteiligen Auswirkungen aus. Aufgrund des Abstandes der Altablagerung Ne-1425,00 zum Plangebiet von ca. 140 m ist eine nachteilige Auswirkung auf die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Nutzung (verkehrstechnische Anlage) nicht zu befürchten.

Gemäß der Bodenkarte 1: 50.000 des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich bei den natürlich gewachsenen Böden um folgende Bodentypen: Braunerde und stellenweis Pseudogley-Braunerde. Die Bodenart wechselt zwischen schluffig-lehmigem Sand, lehmigem Sand, und stark lehmigem Sand. Das städtische Bodenbelastungskataster klassifiziert den Belastungsgrad dieser Böden als „gering“, die Schutzwürdigkeit als „hoch“. Hinweise auf Überschreitungen von Prüfwerten gemäß BBodSchV liegen nicht vor. Die Bodenfunktionskarte 2012 des RKN klassifiziert die natürlich gewachsenen Böden als „Böden mit mittlerem Leistungsvermögen“.

Die Böden im Plangebiet sind teilweise aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials bzw. hoher Fruchtbarkeit in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (GLD 2007) als „besonders schutzwürdig“ eingestuft.

Im Umweltentwicklungsplan der Stadt Neuss aus dem Jahr 2012 wird die Schutzwürdigkeit des Plangebietes aus Sicht des Bodenschutzes ebenfalls als hoch eingestuft.

Die Plangebietsfläche ist im Ausgangszustand bereits zu über 50 % versiegelt, sodass auf diesen Flächen die wesentlichen Bodenfunktionen bereits gestört sind. Durch den Neubau der Verkehrsfläche kommt es zu einem anlagenbedingten Verlust von ca. 1255 m<sup>2</sup> unversiegeltem Boden.

Als baubedingte Auswirkungen ist die temporäre Versiegelung in Höhe von ca. 1950 m<sup>2</sup> durch den Bau der Umfahrung zu nennen. Dabei geht die Bodenfunktion von 1375 m<sup>2</sup>, bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verloren. Aufgrund der zeitlich begrenzten Maßnahme ist diese zusätzliche Versiegelung als nicht relevant anzusehen. Betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf den Boden sind nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Abwägung ist zu erörtern, ob die zusätzliche Versiegelung und der damit einhergehende Funktionsverlust des betroffenen Bodens durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sind.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam umzugehen. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 ist für die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche eine Begründung notwendig.

Insofern kommt dem Schutz des Bodens generell und dem landwirtschaftlich genutzten Boden im Speziellen ein hohes Gewicht zu.

Vorliegend ist festzustellen, dass durch das Bauvorhaben ca. 1255 m<sup>2</sup> unversiegelter Boden und davon 845 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzter Boden zusätzlich versiegelt wird. Auf diesen natürlich anstehenden ertragreichen Böden ist daher von einem Totalverlust der bisher unbelasteten Bodenfunktionen nach Fertigstellung des Kreisverkehrs auszugehen.

Trotz des Totalverlustes der Bodenfunktion ist der Eingriff städtebaulich gerechtfertigt, da die durch den Kreisverkehr verfolgten Ziele stärker zu gewichten sind. So dient der Bau des Kreisverkehrs dem Schutz der menschlichen Gesundheit, indem zum einen die im öffentlichen Interesse im Sinne der Brandbekämpfung und Brandprävention stehende Feuerwehr Süd eine bessere Anbindung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erhält, was im Ernstfall Leben retten kann und zum anderen die Verkehrssicherheit durch eine Geschwindigkeitsdämpfung und neue Querungshilfen über die Hauptverkehrsstraße Hochstadenstraße erhöht wird. Auch das Landschaftsbild und die wohnungsbezogene/landschaftsbezogene Erholung werden durch die Aufwertung und Qualifizierung des Ortseinganges von Hoisten gestärkt (siehe detaillierte Beschreibung der Ziele in Kapitel 5.1).

Die genannten Vorteile überwiegen deutlich die durch die Anlage des Kreisverkehrs ausgelösten Beeinträchtigungen. Insbesondere auch deswegen, da die Fläche, auf der die Bodenfunktion nachhaltig vollkommen zerstört wird, sehr klein ist und damit kaum ins Gewicht fällt. Die Errichtung des Kreisverkehrs ist somit im Hinblick auf die durch seinen Bau verursachten zusätzlichen Flächenversiegelungen mit einhergehendem Verlust der Bodenfunktion gerechtfertigt.

Um die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein Minimum zu reduzieren, werden zu folgenden Themen Hinweise im Hinblick auf den Bodenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 einzuhalten. Ausgehobener Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die DIN 19731 ist bei den Bodenbewegungen während der Bauphase zu beachten. Für Baustoffe und Bodenmaterial ist eine flächensparende Lagerung vorzusehen. Alle Anlagen der Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen. Bei Bodenauffälligkeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

### **5.11 Kampfmittel**

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern im Plangebiet keine Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Dennoch wird ein allgemeiner Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, da das Vorhandensein von Kampfmittel nicht vollends ausgeschlossen werden kann.

### **5.12 Gewässerschutz**

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) oder Hochwasserrisikogebieten (Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG).

Das Plangebiet wurde anhand der Starkregenhinweiskarten des (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) BKG betrachtet. Es haben sich keine Hinweise auf eine besondere Gefährdung ergeben. Die Wasserhöhe bei extremen Starkregenereignissen liegt bei 0,1 m bis 0,5 m und somit am untersten Rand der Skala.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Hummelsbachs (Gewässerkennzahl "27492") (ca. 500 m Entfernung), der aufgrund seines relativ kleinen Einzugsgebietes im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht untersucht worden ist.

Das Plangebiet ist jedoch Bestandteil der WRRL-Planungseinheit „PE\_ERF\_1000: Erftunterlauf, Gillbach und Norfbach“. Der Gillbach befindet sich in ca. 550 m Entfernung. Die WRRL-Planungseinheit „PE\_ERF\_1000 weist an dieser Stelle nach den aktuell vorliegenden Monitoring-Daten des Landes

NRW einen schlechten ökologischen und nicht guten chemischen Zustand auf. Die Hauptgründe für den schlechten ökologischen Zustand der Erft liegen in der ungünstigen Gewässerstruktur bzw. geringen Durchgängigkeit der Erft für Lebewesen. Die chemischen Belastungen rühren im Wesentlichen von kommunalen und industriellen Abwassereinleitung sowie von Grubenwassereinleitungen des historischen Erzbergbaues her. Maßnahmenbereiche zur Umsetzung der WRRL sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist durch seine Zugehörigkeit zur WRRL-Planungseinheit „PE\_ERF\_1000 im Hinblick auf Oberflächengewässer eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut auf.

Durch das Bauvorhaben ist eine direkte Beeinflussung der Gewässerstruktur Erft, des Hummelsbaches oder anderer Oberflächengewässer allerdings nicht gegeben. In den Hummelsbach wird zudem kein Schmutz- oder Regenwasser aus dem Plangebiet eingeleitet. Das Abwasser wird über die vorhandene Mischwasserkanalisation der Kläranlage Süd zugeführt und dort nach dem Stand der Technik gereinigt. Somit ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung im Hinblick auf Oberflächengewässer zu rechnen.

### **5.13 Grundwasserschutz**

Der höchste bisherige Grundwasserstand liegt im Plangebiet nach Losen (2007) bei 38,75 m ü. NN. Der minimale Grundwasser-Flurabstand im Plangebiet liegt bei 2 m. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 38 m ü NN. Bei mittlerem Grundwasserstand liegt der Flurabstand bei 3 m.

Das Plangebiet fällt in das Grundwassereinzugsgebiet „Rhein“ (Nr. 274\_01). Im Zuge des Monitorings zur WRRL wies der Grundwasserkörper einen schlechten mengenmäßigen und schlechten chemischen Zustand auf. Der schlechte chemische Zustand des Grundwassers beruht auf einer Belastung mit Nitrat. Als Ursache wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet angenommen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG). Das gesamte Plangebiet liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Rheinbogen. Es ist vorgesehen zukünftig ein Schutzgebiet im Sinne des § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzusetzen. Für das Einzugsgebiet liegt bis jetzt noch keine Schutzverordnung vor, die zu beachten wäre.

Wie bereits dargelegt, ist es vorgesehen, das auf den geplanten Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser mit neuen Straßenabläufen der städtischen Mischwasserkanalisation zuzuleiten.

Die nicht ortsnahe stattfindende Versickerung führt in Verbindung mit dem erhöhten Versiegelungsgrad anlagebedingt zu einer Verringerung der Versickerungsrate und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers kann so möglicherweise erfolgen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Plangebiet (4032 m<sup>2</sup>) bereits im Bestand mit einer versiegelten Verkehrsfläche von ca. 2200 m<sup>2</sup> bebaut ist. Nach dem Bau werden ca. 3455 m<sup>2</sup> mit Verkehrsflächen versiegelt sein. Die Differenz beträgt ca. 1255 m<sup>2</sup>. Diese geringe Mehrversiegelung ist im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate zu vernachlässigen. Eine schwerwiegende Störung des Wasserhaushaltes ist somit nicht zu erwarten.

Als baubedingte Auswirkungen ist die temporäre Versiegelung in Höhe von ca. 1950 m<sup>2</sup> durch den Bau der Umfahrung zu nennen. Aufgrund der Größenordnung und der zeitlich begrenzten Maßnahme ist auch diese zusätzliche Versiegelung im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate zu vernachlässigen.

Aufgrund der geplanten Ausweisung des Plangebietes als Straßenverkehrsfläche ist das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlagebedingt und betriebsbedingt als relativ gering einzuschätzen, insbesondere da das Abwasser (Niederschlagswasser) über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Süd zugeführt und dort nach dem Stand der Technik gereinigt wird. Eine Gefährdung der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Rheinbogens ist somit nicht zu befürchten.

Während der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes besteht allerdings ein Gefährdungspotential durch den Umgang mit wassergefährdenden Substanzen im Rahmen der Bauarbeiten. In der Bauphase sind daher die im Rahmen des Landeswassergesetzes NRW vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser zu ergreifen. Bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ist daher eine Gefährdung des Grundwassers während der Bauphase nicht zu besorgen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen wird ein Hinweis zum baubedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Folglich ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung im Hinblick auf das Grundwasser durch das Vorhaben zu rechnen.

#### **5.14 Klimaschutz**

Die Karte der klimatologischen Schutzwürdigkeit des Umweltentwicklungsplans Neuss weist dem Plangebiet aufgrund seiner gering bis mittel schutzwürdigen Freiraumfunktion eine mittlere Schutzwürdigkeit zu. Die Handlungskarte „Klimaanpassung Neuss“ klassifiziert das Plangebiet als Freiräume ohne besondere stadtklimatische Beziehung. Im Hinblick auf die Umweltprüfung entspricht dies einer geringen Bedeutung / Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Klima.

Durch den Umbau des bestehenden Verkehrsknotenpunktes kommt es zu einer anlagenbezogenen Auswirkung in Form von höheren Flächenversiegelungen und einem damit einhergehenden Verlust klimawirksamer Freiflächen und zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den nunmehr versiegelten Flächen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Plangebiet (4032 m<sup>2</sup>) bereits im Bestand mit einer versiegelten Verkehrsfläche von ca. 2200 m<sup>2</sup> bebaut ist. Nach dem Bau werden ca. 3455 m<sup>2</sup> mit Verkehrsflächen versiegelt sein. Die Differenz beträgt ca. 1255 m<sup>2</sup>. Diese geringe Mehrversiegelung ist in klimatischer Hinsicht nicht relevant, insbesondere da es sich um Freiräume ohne besondere stadtklimatische Beziehung handelt. Ein negativer Einfluss auf Frisch- und Kaltluftsysteme ist aufgrund der nur ebenerdigen Bebauung nicht zu befürchten.

Als baubedingte Auswirkungen ist die temporäre Versiegelung in Höhe von ca. 1950 m<sup>2</sup> durch den Bau der Umfahrung zu nennen. Aufgrund der Größenordnung und der zeitlich begrenzten Maßnahme ist auch diese zusätzliche Versiegelung in klimatischer Hinsicht nicht relevant. Betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf das Klima sind nicht ersichtlich.

#### **5.15 Kultur und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler und darüber hinaus sind nach derzeitigem Sachstand keine Naturdenkmäler oder archäologischen Denkmäler bekannt. Angaben zu Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe (KuLaDig) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinschiene“, die aber im Bereich des Plangebietes über keine relevante Bedeutung verfügt. Darüber hinaus befinden sich weder schützenswerte historische Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftsteile noch historische Stadt- und Ortsbilder oder Denkmalensembles innerhalb des Plangebietes und im engeren Umfeld.

Durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes wird das Schutzgut nicht tangiert, da keine Bodendenkmäler, Baudenkmäler, schützenswerte historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile oder historische Stadt- und Ortsbilder und Denkmalensembles im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder seiner unmittelbaren Umgebung bekannt sind. Insgesamt ist somit mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Da in der Bauphase die Entdeckung von Bodendenkmälern allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein allgemeiner Hinweis in den Bebauungsplan zum Umgang mit Bodendenkmälern während der Bauphase aufgenommen.

#### **5.16 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

Das Vorhaben stellt durch die zusätzliche Flächenversiegelung einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs.1 BNatSchG dar, indem es Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von

Grundflächen bewirkt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Aufgrund des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Um den unvermeidbaren Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht im Plangebiet kompensiert werden kann, zu ermitteln, ist eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung durchgeführt worden.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird für das Plangebiet eine Bewertung des Naturhaushaltes durchgeführt. Diese Ergebnisse dienen der nachfolgenden Eingriffsbeurteilung sowie zur Herleitung und als Berechnungsgrundlage des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnumenumfangs. Für die Ermittlung der ökologischen Biotoptypen und deren Wertigkeiten wird das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008) angewandt.

Teilbereiche des Plangebietes liegen in den Geltungsbereichen der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 17 – Hoisten (Rechtskraft 1972) und Nr. 283 - Hoisten, Nordwest (Rechtskraft 1980). Da die planerischen Inhalte und Zielsetzung der beiden Bebauungspläne bis dato jedoch nicht umgesetzt sind bzw. zwischenzeitlich neue städtebauliche Entwicklungsziele für diese Flächen formuliert wurden, erfolgt die Biotopzuordnung und -bewertung für die heutigen Realnutzungen im Plangebiet. Die Flächenabgrenzung erfolgte auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, einer Luftbildauswertung sowie der durchgeführten Begehungen vor Ort.

Im Realbestand wird das Plangebiet primär durch die bereits versiegelten Verkehrsflächen im Einmündungsbereich der Schluchtenhausstraße in die Hochstadenstraße geprägt. Neben den Fahrbahnen verlaufen durch einfaches Straßenbegleitgrün (Landschaftsrasen) getrennt, richtungsweise Fuß-/Radwege. Entlang der östlichen Fahrbahn stehen im Straßenbegleitgrün 8 Straßenbäume (Winterlinden, BHD 20 cm). In östlicher Richtung schließen nach dem F/R-Weg Intensivackerflächen sowie ein unbefestigter Feldweg an. Im westlichen Geltungsbereich tangiert die Planung eine Baumschulfläche (Weihnachtsbaumkultur) sowie einen freiwachsenden Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern, der sich zwischen der Schluchtenhausstraße und der Baumschulfläche befindet.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Eingriffsbereiche gegliedert. Der Eingriffsbereich „Öffentliche Verkehrsfläche Kreisverkehr“ ermittelt und bewertet die Eingriffe, die mit der Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und dem daraus resultierenden Bau des Kreisverkehrs verbunden sind.

Im Sinne einer worst-case Betrachtung werden die dem Kreisverkehr sich zuordnen lassenden Flächen für das Straßenbegleitgrün (z.B. Mittelsinsel, Radialbeete) vollständig als versiegelte Fläche bewertet. Dieses erfolgt, um handlungsflexibel im Bauablauf und/oder späteren Umbauarbeiten im Kreisverkehrs zu sein. Für den Bau des Kreisverkehrs müssen 4 Straßenbäume (Winterlinden, BHD 20 cm) gefällt werden.

Der zweite Eingriffsbereich „Temporäre Baustellenumfahrt / Baustraße“ ergibt sich aus dem Erfordernis, für den Bau des Kreisverkehrs eine temporäre Baustellenumfahrt / Baustraße anzulegen. Diese wird für die erforderlichen Richtungsfahrbahnen sowie F/R-Wege eine Breite von rund 10 Metern haben. Für den Bau der Umfahrung müssen 3 Straßenbäume (Winterlinden, BHD 20 cm) gefällt werden. Durch den Verlust von einfachen Vegetationsflächen, Bodenarbeiten und temporären Versiegelungen kommt es zu weiteren Eingriffen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt hierfür, unter Berücksichtigung von fachgerechten Rekultivierungsmaßnahmen, prozentuale Beeinträchtigungen vom jeweiligen Ursprungsbiotopwert.

Die im Plangebiet entfallenden 7 Straßenbäume fallen aufgrund ihrer geringen Stammdurchmesser (BHD 20 cm) nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Neuss.

Im Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbleibt für den Eingriffsbereich „Öffentliche Verkehrsfläche Kreisverkehr“ ein Bilanzdefizit von - 4.165 Punkten. Für den Eingriffsbereich „Temporäre Baustellenumfahrung / Baustraße“ verbleibt unter Berücksichtigung von fachgerechten Rekultivierungsmaßnahmen ein Bilanzdefizit von - 1.705 Punkten. Summiert ergibt sich ein Gesamtdefizit und somit ausgleichspflichtiger Eingriff von - 5.870 Punkten.

Der für den Bebauungsplan Nr. 473/1 – Hoisten, Schluchenhausstraße (Kreisverkehr) inkl. der temporärer Umfahrung erforderliche Ausgleich von - 5.870 Punkten erfolgt mittels einer Zuordnung auf die städtische Ökokontofläche Bebauungsplan Nr. 409 Teil B („Landhaussiedlung Selikum“, Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 3521 tlw.).

Hier ist eine Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 BauGB hinterlegt, die aus einer Aufforstung, walddienende Flächen, Saum- und Wieseflächen besteht. Die Ökokontofläche weist die erforderliche Deckung auf. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## **6 Bodenordnung**

Das Plangebiet befindet sich fast vollständig im städtischem Eigentum oder im Eigentum des Rhein-Kreises Neuss. Das Verfahren zur Eigentumsübertragung für letztere Flächen an die Stadt Neuss wird im weiteren Verfahren veranlasst. Lediglich eine 10 m<sup>2</sup> große Fläche (Gemarkung Hoisten, Flur 3, Flurstück 412 (teilweise)), die für die Realisierung des Kreisverkehrs notwendig ist, befindet sich im Privateigentum. Die Liegenschaften Neuss hat mit dem Eigentümer bzw. seiner rechtlichen Vertretung erfolgreich Kaufverhandlungen aufgenommen. Bei Unterzeichnung des entsprechenden Kaufvertrages steht der Stadt Neuss also die für den Kreisverkehr benötigte Fläche zur Verfügung. Die LVN beabsichtigt nun den entsprechenden Beschluss in einem der kommenden Ausschüsse für Strukturwandel, Wirtschaft und Beschäftigung einzuholen. Sollte ein Erwerb dieser Teilfläche dennoch überraschend nicht gelingen, könnte die Straßenplanung (im Bereich des südlichen Astes der Hochstadenstraße) leicht modifiziert werden, so dass auch ohne Grunderwerb das Vorhaben nicht gefährdet ist.

## **7 Kosten, Finanzierung und Durchführung**

Im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens entstehen für die Stadt Neuss Kosten für Bekanntmachungen, Planausfertigungen und die Gutachten.

Die Kosten für die Herstellung des Kreisverkehrs können der Beratungsunterlage über die Planvorlage und das Ausbauprogramm für den Kreisverkehr (66/093/2021) entnommen werden.

Dort werden die Kosten für die Herstellung des Kreisverkehrs mit ca. 800.000 € angegeben. Sie teilen sich auf in ca. 700.000 € für den Straßenbau, ca. 65.000 € für die Beleuchtung und ca. 35.000 € für die Bepflanzung. Die Folgekosten betragen ca. 74.780 € pro Jahr.

Der Beratungsunterlage (66/093/2021) wurde am 05.11.2021 einstimmig durch den Rat zugestimmt.

## **8 Flächenbilanz**

Größe des Plangebietes:	4.032,26 m <sup>2</sup>
Festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche:	4.032,26 m <sup>2</sup>

## **9 Gutachten**

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Artenschutzprüfung und eine Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.